

SAM



Grenzüberschreitende Abfallverbringung

- Verfahren nach Artikel 18 -

- Notifizierungsverfahren -



Impressum

Herausgeber:

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft
Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34, 55130 Mainz
Telefon: +49 (0) 6131 98298-14
Fax: +49 (0) 6131 98298-22
E-Mail: ursula.schibielok@sam-rlp.de
Internet: <https://sam-rlp.de/>
Layout: cross-effect, Mainz/SAM GmbH
V. i. S. d. P.: Dr. Olaf Kropp
Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit der SAM,
Ursula Schibielok



Eine PDF-Version dieser Broschüre findet sich auf der SAM-Website unter www.sam-rlp.de oder über den nebenstehenden QR-Code.

Vervielfältigung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind nur unter Angabe der Quelle und Zusendung eines Belegexemplars erlaubt.

Alle Angaben in der Broschüre sind ohne Gewähr.

Fotos: Fotolia_Weinberg (Titel, Innenseiten), Länderflaggen_2 © Rainer Sturm (S. 4), Europakarten_Flaggen, Adobe Stockfoto (S. 6), Recycling © Bernd Boscolo (S. 17), Mülltrennung © Heidrun Schindler (S. 20), SMH auf weissrussisch © Walter Dannehl (S. 20), wartendes Schiff © Sven Weber (S. 23), verladen © view7 (S. 34/35), Schiff stransport © 2008. Paul Hakimata Photography (S. 38)

10. Ausgabe/Stand: 26. Februar 2024

Vorwort

Die Globalisierung der Märkte macht sich zunehmend auch im Bereich der Abfallentsorgung bemerkbar. Im Jahr 2021 wurden aus der Bundesrepublik Deutschland ca. 4,6 Mio. t Abfälle exportiert und 2,1 Mio. t im Transit durch Deutschland gefahren. Im gleichen Jahr wurden ca. 5,6 Mio. t Abfälle importiert. (Quelle: Umweltbundesamt, Dessau)

Das hohe Niveau der Abfalleinfuhren geht insbesondere auf die hochwertigen Entsorgungsstrukturen in Deutschland zurück.

Die Geschichte der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen ist reich an Beispielen und Skandalen von illegalen Abfallentsorgungen mehr oder weniger großen Ausmaßes. Erinnerung sei an den Giftmüllskandal an der Elfenbeinküste im Jahr 2006. Damals brachte das Schiff „Probo Koala“ einer griechischen Reederei 500 t giftige Abfälle in Abidjan, der Hauptstadt des westafrikanischen Landes Elfenbeinküste, an Land. Durch unsachgemäßen Umgang mit diesen Abfällen starben nach Angaben der Vereinten Nationen 16 Menschen. Mehrere 10.000 Personen bedurften wegen Vergiftungserscheinungen ärztlicher Hilfe.

Erwähnt werden müssen in diesem Zusammenhang aber auch die zahlreichen (versuchten) illegalen Verbringungen von Elektronikschrott und Altfahrzeugen in Schwellenländer und Länder der sog. Dritten Welt. Diese Staaten verfügen in der Regel nicht über geeignete Technologien bei der Demontage und dem Recycling von Metallen und anderen Sekundärrohstoffen. Abgesehen davon, dass diese Abfälle oft unter menschenunwürdigen und gesundheitsgefährdenden Bedingungen „recycelt“ werden, gehen dadurch auch wertvolle Rohstoffe, insbesondere Metalle, dem europäischen Markt verloren.

Um illegale Transporte weitgehend zu verhindern und grenzüberschreitende Abfallverbringungen völkerrechtlich zu regeln, wurde bereits 1989 das Basler Übereinkommen unterzeichnet, das mittlerweile von rund 190 Vertragsstaaten, auch von Deutschland, ratifiziert wurde. Diese Länder sind auch dazu verpflichtet, für die Rückführung der von ihnen ausgegangenen illegalen Transporte zu sorgen.

Zwischenzeitlich wurde zudem im EU-Recht die rechtliche Vorgabe verankert, dass die Mitgliedsstaaten für ihr geographisches Gebiet Kontrollpläne erstellen müssen. Diese beinhalten u. a. Angaben zu Art und Anzahl der vorgesehenen Kontrollen sowie die Zielsetzungen und Prioritäten der Kontrollen.

Umgesetzt in unmittelbar geltendes Recht wurden die Bestimmungen des Basler Übereinkommens durch die „Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen“ (VVA) sowie das deutsche Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG).

Ähnlich wie im nationalen Nachweisverfahren muss bei Anwendung der VVA im Vorfeld der Verbringung eine Genehmigung bzw. Zustimmung zur grenzüberschreitenden Entsorgung bei den zuständigen Behörden eingeholt werden. In Rheinland-Pfalz ist die SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH in Mainz mit der Kontrolle und Überwachung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung betraut. Unterschiede im Verfahrensablauf gibt es bei der Verbringung von zur Beseitigung oder zur Verwertung bestimmten Abfällen insofern, dass bei Abfällen zur Beseitigung immer eine Notifizierung mit behördlichen Zustimmungen notwendig ist, während es für Abfälle zur Verwertung Ausnahmen gibt. So brauchen Abfälle zur Verwertung, die in Anhang III, IIIA oder IIIB der VVA (sogenannte Abfälle der „Grünen Liste“) aufgeführt sind, bei Verbringungen innerhalb der EU nicht notifiziert zu werden.

Das Thema der grenzüberschreitenden Abfallverbringung, insbesondere die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, ist sehr komplex – für die beteiligten Personen und Firmen stellen sich am Anfang sehr viele Fragen. Die vorliegende Broschüre soll Abfallerzeugern und Personen, die grenzüberschreitende Abfallverbringungen durchführen möchten, sowie Interessierten einen Überblick über das Notifizierungsverfahren, die gesetzlichen Hintergründe und Grundlagen geben. Zudem stellt es eine erste Hilfe für das Ausfüllen und Zusammenstellen der notwendigen Unterlagen dar.

Mainz, im Februar 2024

Dr. Olaf Kropp
Geschäftsführer der SAM GmbH



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Ansprechpartner	7
Rechtliche Grundlagen der grenzüberschreitenden Abfallverbringung	9
Das Verfahren nach Artikel 18	13
Für welche Abfälle gelten die „Allgemeinen Informationspflichten“ gemäß Artikel 18 der VVA?	14
Anleitung zum Ausfüllen der einzelnen Felder des Anhang VII-Formulars	15
Das Notifizierungsverfahren	19
Was bedeutet Notifizierung?	20
Welche Abfälle müssen notifiziert werden?	20
Warum muss notifiziert werden?	20
Wie wird das Notifizierungsverfahren durchgeführt?	21
Wer muss notifizieren?	22
Welche Formulare sind zu verwenden?	22
Welche Unterlagen werden benötigt	22
Notifizierungsformular	24
Begleitformular	26
Anleitung zum Ausfüllen der einzelnen Felder des Notifizierungsformulars	28
Anleitung zum Ausfüllen des Begleitformulars	33
Wie läuft das Notifizierungsverfahren ab?	36
Teil 1: Notifizierung	36
Teil 2: Begleitformular	37/38
Was sind vorläufige Verwertungs- und Beseitigungsverfahren und welche Auswirkungen haben diese auf das Notifizierungsverfahren?	38
Anhang	39
Allgemeine Hinweise	40
Kontakt	41

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zulässigkeit des Abfallexports	10
Abbildung 2: Zulässigkeit des Abfallimports	11
Abbildung 3: Formular nach Artikel 18 (sogenanntes Anhang VII-Formular)	15
Abbildung 4: Notifizierungsformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen	24/25
Abbildung 5: Begleitformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen	26/27
Abbildung 6: Grafik zum Ablauf des Notifizierungsverfahrens	36
Abbildung 7: Grafik zum Ablauf des Begleitscheinverfahrens	37



Ansprechpersonen

Servicezeiten:

Mo-Do: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
sowie Fr: 9.00 bis 12.30 Uhr

Geschäftsführung

Dr. Olaf Kropp	olaf.kropp@sam-rlp.de	06131 98298-30
Nicole Sperber (Assistenz)	nicole.sperber@sam-rlp.de	06131 98298-32

Zentrale

Jutta Mehler	jutta.mehler@sam-rlp.de	06131 98298-0
--------------	-------------------------	---------------

Vorabkontrolle/Entsorgungsanfragen

Dirk Lorig	dirk.lorig@sam-rlp.de	06131 98298-59
Harald Greinke	harald.greinke@sam-rlp.de	06131 98298-58

Vorabkontrolle/Anzeige/Erlaubnis

Manuela Lahr	manuela.lahr@sam-rlp.de	06131 98298-76
--------------	-------------------------	----------------

Notifizierung/Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Felix Ursin	notifizierung@sam-rlp.de	06131 98298-60
-------------	--------------------------	----------------

Verbleibskontrolle

Dr. Dirk Maak	dirk.maak@sam-rlp.de	06131 98298-20
Wolfgang Märker (international)	wolfgang.maerker@sam-rlp.de	06131 98298-28
Jörg Brandenburg (national)	joerg.brandenburg@sam-rlp.de	06131 98298-19

Verbleibskontrolle/Vergabe von Betriebsnummern

Simone Jakob	simone.jakob@sam-rlp.de	06131 98298-82
--------------	-------------------------	----------------

Verbleibskontrolle/Abfalltransportkontrollen

Ulrich Jeltsch	ulrich.jeltsch@sam-rlp.de	06131 98298-17
----------------	---------------------------	----------------

Abrechnung/Gebührenerhebung

Bernhard Gerhard	bernhard.gerhard@sam-rlp.de	06131 98298-40
Gisela Taitl	gisela.taitl@sam-rlp.de	06131 98298-44
Joachim Groß	joachim.gross@sam-rlp.de	06131 98298-48

Vermeidung, Verminderung, Verwertung/PIUS/Seminare

Maximilian Hohmann	maximilian.hohmann@sam-rlp.de	06131 98298-16
--------------------	-------------------------------	----------------

Öffentlichkeitsarbeit/Seminare

Ursula Schibieliok	ursula.schibieliok@sam-rlp.de	06131 98298-14
--------------------	-------------------------------	----------------

Seminaranmeldungen

Corinna Quanz	seminare@sam-rlp.de	06131 98298-15
---------------	---------------------	----------------

IT/ASYS

Arno Schlepper	arno.schlepper@sam-rlp.de	06131 98298-70
Sebastian Kleisinger	sebastian.kleisinger@sam-rlp.de	06131 98298-74
Benjamin Lambrich (Landes-ASYS-Beauftragter)	benjamin.lambrich@sam-rlp.de	06131 98298-71

Qualitäts-/Umweltmanagement

Maximilian Hohmann	maximilian.hohmann@sam-rlp.de	06131 98298-16
Birgit Wiest	birgit.wiest@sam-rlp.de	06131 98298-50

SAM



Rechtliche Grundlagen der grenzüberschreitenden Abfallverbringung

Rechtliche Grundlagen der grenzüberschreitenden Abfallverbringung

Grundlage der grenzüberschreitenden Abfallverbringung ist die „Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen“ (VVA), die aus folgenden sieben Titeln besteht:

- Titel I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- Titel II. Verbringung innerhalb der Gemeinschaft mit oder ohne Durchfuhr durch Drittstaaten
- Titel III. Verbringungen ausschließlich innerhalb der Mitgliedsstaaten
- Titel IV. Ausfuhr aus der Gemeinschaft in Drittstaaten
- Titel V. Einfuhr in die Gemeinschaft aus Drittstaaten
- Titel VI. Durchfuhr durch die Gemeinschaft aus und nach Drittstaaten
- Titel VII. Sonstige Bestimmungen

Mit der Verordnung wurden einerseits das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 sowie andererseits der OECD-Ratsbeschluss C(2001)107 über die Kontrolle von grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen zur Verwertung in geltendes Recht der Europäischen Union umgesetzt. Das in Deutschland erlassene Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen, das Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG), dient der ergänzenden Umsetzung der VVA. In den Anhängen der VVA sind Abfälle genannt, an die unterschiedliche Maßstäbe bei der Verbringung angelegt werden. Die Abbildungen 1 und 2 zeigen auf, ob Abfallverbringungen innerhalb der EU oder beim Import in oder Export aus der EU überhaupt rechtlich zulässig sind.

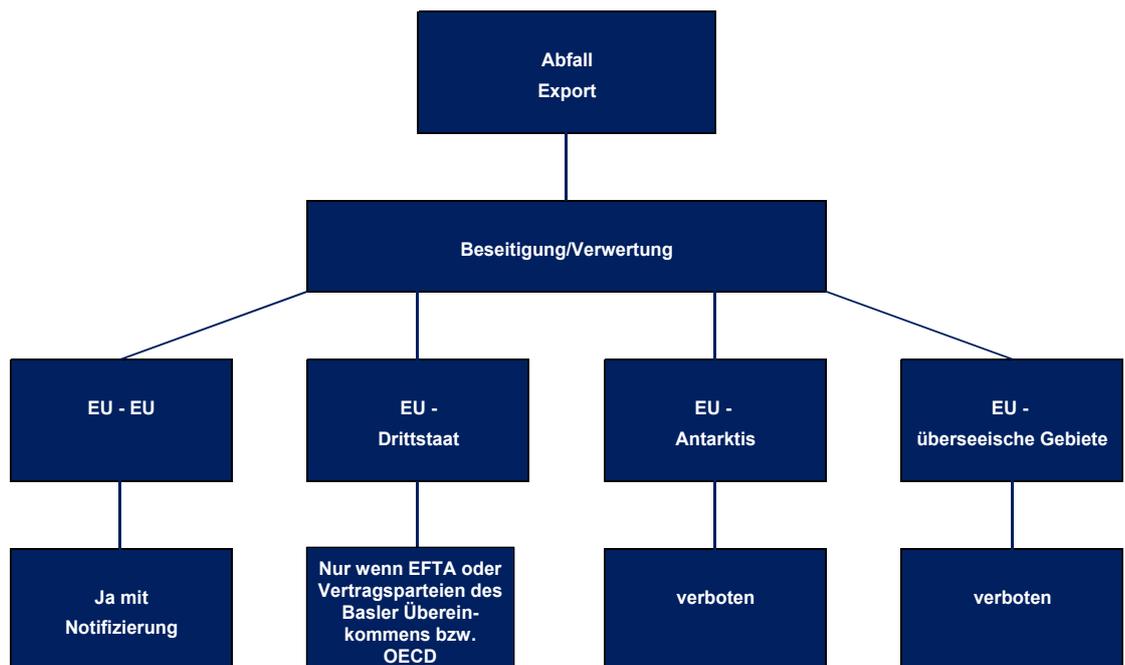


Abbildung 1: Zulässigkeit des Abfallexports

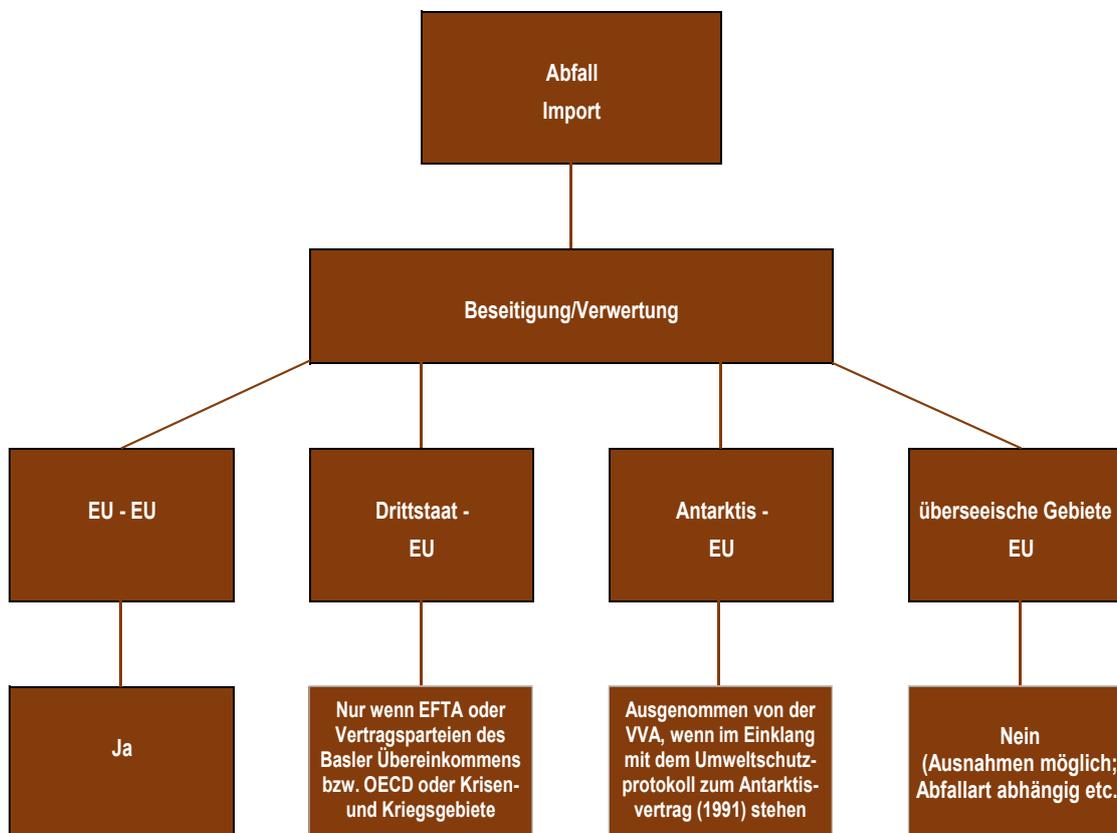


Abbildung 2: Zulässigkeit des Abfallimports

Welches Verfahren ist für die grenzüberschreitende Abfallverbringung vorgeschrieben?

Alle Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung, die über Staatsgrenzen verbracht werden sollen, müssen grundsätzlich notifiziert werden. Einzige Ausnahme bilden Abfälle zur Verwertung, die in den Anhängen III, IIIA und IIIB der VVA gelistet sind und innerhalb der EU verbracht werden sollen. Diese Ausnahme gilt auch für den Import und teilweise für den Export von Abfällen aus oder in EFTA-Staaten (Island, Schweiz, Norwegen und Liechtenstein), für Staaten, die das Basler Übereinkommen ratifiziert haben, sowie für die meisten Vertragsstaaten des OECD-Ratsbeschlusses C(2001)107. Für diese Abfälle gelten lediglich die sogenannten „Allgemeinen Informationspflichten“, wie nachfolgend beschrieben.

Bei der Wahl des richtigen Verfahrens beim Export von Abfällen gemäß Anhang III, IIIA und IIIB in „Nicht-OECD-Staaten“ hilft die sogenannte Staatenliste weiter, die das Umweltbundesamt als Anlaufstelle für das Basler Übereinkommen zusammengestellt hat. Diese basiert auf den entsprechenden EU-Verordnungen. Aufgrund des Umfangs und der ständigen Aktualisierung dieser Liste wurde auf einen Abdruck an dieser Stelle verzichtet. Weitere Informationen hierzu können der Internetseite des Umweltbundesamtes unter www.umweltbundesamt.de entnommen werden.



Das Verfahren nach Artikel 18

Für welche Abfälle gelten die „Allgemeinen Informationspflichten“ gemäß Artikel 18 der VVA?	14
Anleitung zum Ausfüllen der einzelnen Felder des Anhang-VII-Formulars	15

Das Verfahren nach Artikel 18

Für welche Abfälle gelten die „Allgemeinen Informationspflichten“ gemäß Artikel 18 der VVA?

Für die nachfolgend aufgeführten Abfallarten muss das Notifizierungsverfahren bei bestimmten Verbringungen nicht durchgeführt werden, sondern es gelten die „Allgemeinen Informationspflichten“ gemäß Artikel 18 der VVA. Dabei ist beim Abfalltransport das ausgefüllte Formular gemäß Anhang VII der VVA mitzuführen. Weiterhin ist zwischen der Person, die die Verbringung veranlasst und dem Empfänger ein Vertrag abzuschließen, welcher bereits zu Beginn der Verbringung wirksam

sein muss und der inhaltlich die Anforderungen nach Artikel 18 Absatz 2 VVA erfüllen muss. Falls die Verbringung scheitert oder illegal ist, muss der Veranlasser der Verbringung die Abfälle auf eigene Kosten zurücknehmen oder anderweitig verwerten. Dazu verpflichtet er sich in dem Vertrag. Er sagt darin auch zu, sofern erforderlich die Abfälle zwischenzulagern (vgl. auch Artikel 18 Absatz 2 VVA). Es wird empfohlen, den Vertrag beim Transport ebenfalls mitzuführen.

Der Vertrag hat folgende Regelungen bzw. Verpflichtungen zu enthalten:

Für den Fall, dass die Verbringung oder Verwertung der Abfälle nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann oder dass die Verbringung oder Verwertung als illegale Verbringung durchgeführt wurde, verpflichten sich die Person, die die Verbringung veranlasst und der Empfänger – falls die veranlassende Person zur Durchführung der Verbringung oder der Verwertung der Abfälle nicht in der Lage ist (z. B. Insolvenz),

- a) die Abfälle zurückzunehmen oder deren Verwertung auf andere Weise sicherzustellen und
- b) erforderlichenfalls in der Zwischenzeit für die Lagerung zu sorgen.

Ein Muster ist unter <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung/> zu finden.

Abbildung 3: Formular nach Artikel 18 (sogenanntes Anhang VII-Formular)

MITZUFÜHRENDE INFORMATIONEN FÜR DIE VERBRINGUNG DER IN ARTIKEL 3, ABSÄTZE 2 UND 4 GENANNTEN ABFÄLLE

VERSANDINFORMATIONEN (1)

1. Person, die die Verbringung veranlasst: Name: _____ Anschrift: _____ Kontaktperson: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____		2. Importeur / Empfänger: Name: _____ Anschrift: _____ Kontaktperson: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____							
3. Tatsächliche Menge: Tonnen (Mg): _____ m³: _____		4. Tatsächliches Datum der Verbringung: _____							
5.(a) 1. Transportunternehmen (2): Name: _____ Anschrift: _____ Kontaktperson: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____ Transportart: _____ Übergabedatum: _____ Unterschrift: _____	5.(b) 2. Transportunternehmen: Name: _____ Anschrift: _____ Kontaktperson: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____ Transportart: _____ Übergabedatum: _____ Unterschrift: _____	5.(c) 3. Transportunternehmen: Name: _____ Anschrift: _____ Kontaktperson: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____ Transportart: _____ Übergabedatum: _____ Unterschrift: _____							
6. Abfallerzeuger (3) Ersterzeuger, Neuerzeuger oder Einsammler: _____ Anschrift: _____ Kontaktperson: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____		8. Verwertungsverfahren (oder gegebenenfalls Beseitigungsverfahren bei in Artikel 3 Absatz 4 genannten Abfällen): R-Code / D-Code: _____							
7. Verwertungsanlage <input checked="" type="checkbox"/> Labor <input type="checkbox"/> Name: _____ Anschrift: _____ Kontaktperson: _____ Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____		9. Übliche Bezeichnung der Abfälle: _____ _____							
10. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben): i) Basel Anlage IX : _____ ii) OECD (falls abweichend von i): _____ iii) Anhang IIIA (4): _____ iv) Anhang IIIB (5): _____ v) EU-Abfallverzeichnis: _____ vi) Nationaler Code: _____ vii) Sonstiges (bitte angeben): _____									
11. Betroffene Staaten: <table border="1"> <tr> <td>Ausfuhrstaat / Versandstaat</td> <td>Durchfuhrstaat(en)</td> <td>Einfuhrstaat / Empfängerstaat</td> </tr> <tr> <td>_____</td> <td>_____</td> <td>_____</td> </tr> </table>				Ausfuhrstaat / Versandstaat	Durchfuhrstaat(en)	Einfuhrstaat / Empfängerstaat	_____	_____	_____
Ausfuhrstaat / Versandstaat	Durchfuhrstaat(en)	Einfuhrstaat / Empfängerstaat							
_____	_____	_____							
12. Erklärung der die Verbringung veranlassenden Person: Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass mit dem Empfänger wirksame vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden (<i>ist bei den in Artikel 3 Absatz 4 genannten Abfällen nicht erforderlich</i>): Name: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____									
13. Unterschrift des Empfängers bei Entgegennahme der Abfälle: Name: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____									
VON DER VERWERTUNGSANLAGE ODER VOM LABOR AUSZUFÜLLEN:									
14. Eingang bei der Verwertungsanlage: <input type="checkbox"/> In Empfang genommene Menge: Tonnen (Mg): _____ oder beim Labor: <input type="checkbox"/> m³: _____ Name: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____									

(1) Mitzuführende Informationen bei der Verbringung der in der grünen Liste aufgeführten Abfälle, die zur Verwertung bestimmt sind, oder von Abfällen, die für eine Laboranalyse bestimmt sind, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006. Beim Ausfüllen dieses Formulars sind auch die spezifischen Anweisungen im Anhang IC der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zu berücksichtigen.
 (2) Bei mehr als 3 Transportunternehmen sind die unter Nummer 5 a), b), c) verlangten Informationen beizufügen.
 (3) Wenn es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, nicht um den Erzeuger oder Einsammler handelt, sind auch Informationen zum Erzeuger oder Einsammler anzugeben.
 (4) Der/die entsprechende(n) Code(s) gemäß Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ist/sind - gegebenenfalls hintereinander - anzugeben. Bestimmte Einträge des Basler Übereinkommens wie B1100, B3010 oder B3020 sind, wie in Anhang IIIA angegeben, auf bestimmte Abfallströme beschränkt.
 (5) Es sind die in Anhang IIIB der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten BEU-Codes zu verwenden.

Das Formular steht unter <https://sam-rlp.de/> zum Download bereit!

Anleitung zum Ausfüllen der einzelnen Felder des Anhang-VII-Formulars (gemäß Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 10)

- Feld 1:** Tragen Sie hier bitte den Namen, die Anschrift und sämtliche sonstige Angaben zur Person, die die Verbringung veranlasst, ein. Die Anschrift sollte die Angabe des Landes und Telefon- und Faxnummern mit Ländervorwahl enthalten. Tragen Sie bitte Telefon- und Faxnummern und E-Mail-Adressen ein, die es möglich machen sollten, bei einem Zwischenfall während der Verbringung zu allen betroffenen Personen Kontakt aufzunehmen. Sofern eine Faxnummer nicht angegeben werden kann, ist „entfällt“ einzutragen. Handelt es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, um eine juristische Person wie beispielsweise ein Unternehmen, so sollte der Name des Unternehmens unter der Rubrik „Name“ und Angaben zu einer bevollmächtigten Person, die nötigenfalls zusätzliche Auskünfte erteilen kann, unter der Rubrik „Kontaktperson“ eingetragen werden. Die Kontaktperson sollte für die Verbringung verantwortlich sein, auch bei etwaigen Zwischenfällen während der Verbringung. Sollte es sich bei der die Verbringung veranlassenden Person um eine natürliche Person handeln, so muss keine Kontaktperson angegeben werden.
- Feld 2:** Tragen Sie hier bitte die erforderlichen Informationen ein. In der Regel ist der Empfänger die Verwertungsanlage oder das Labor, die/das in Feld 7 angegeben ist. Empfänger kann jedoch auch in einigen Fällen eine andere Person sein, zum Beispiel ein Händler oder Makler oder eine juristische Person wie der Hauptsitz oder die Postanschrift der in Feld 7 angegebenen, die Abfälle übernehmende Verwertungsanlage. Um als Empfänger auftreten zu können, muss ein Händler oder Makler oder eine juristische Person der Gerichtsbarkeit des Empfängerstaats unterliegen und Besitzer der Abfälle sein oder eine sonstige Form der rechtlichen Kontrolle über die Abfälle zum Zeitpunkt des Eintreffens der Lieferung im Empfängerstaat haben¹⁴. Das in der Anschrift in diesem Feld erscheinende Land sollte dasselbe sein wie in Feld 7.
- Feld 3:** Geben Sie hier bitte das tatsächliche Gewicht in Tonnen an (1 Tonne entspricht 1 Megagramm (Mg) oder 1000 kg).
- Feld 4:** Geben Sie hier bitte das Datum des tatsächlichen Beginns der Verbringung an.
- Feld 5: (a-c):** Die in Feld 5 erforderlichen Angaben und Unterschriften sollten von jedem Transportunternehmen oder dem Vertreter eines Transportunternehmens bei Übernahme der Lieferung geleistet werden. Die Anschrift sollte die Bezeichnung des Landes und die Telefon- und Faxnummern einschließlich der Ländervorwahl enthalten. Sofern eine Faxnummer nicht angegeben werden kann, ist „entfällt“ einzutragen. Wenn mehr als drei Transportunternehmen beteiligt sind, sollten die entsprechenden Angaben zu jedem einzelnen Transportunternehmen dem Dokument gemäß Anhang VII beigefügt werden.
- Feld 6:** Tragen Sie hier bitte den Namen, die Anschrift und sämtliche anderen verlangten Angaben zum „Abfallerzeuger“¹⁵ ein. Ist der Abfallerzeuger mit der Person identisch, die die Verbringung veranlasst, genügt der Vermerk „siehe Angaben in Feld 1“. Stammen die Abfälle von mehreren Erzeugern, ist der Vermerk „siehe beigefügte Liste“ einzutragen und eine Liste mit den verlangten Angaben zu jedem einzelnen Erzeuger als Anlage beizufügen (siehe Fußnote 3 des Dokuments in Anhang VII). Ein „Abfallerzeuger“ kann den Ersterzeuger, einen Neuerzeuger oder einen zugelassenen Einsammler umfassen. Ist der Erzeuger unbekannt, tragen Sie bitte den Namen der Person ein, die im Besitz der Abfälle ist bzw. die Kontrolle über die Abfälle hat (Besitzer).
- Feld 7:** Tragen Sie hier bitte den Namen, die Anschrift und sämtliche anderen verlangten Angaben ein (Bestimmung der Verbringung durch Ankreuzen des Kästchens nach „Verwertungsanlage“ oder nach „Labor“). Die Anschrift sollte der tatsächlichen Ortsangabe entsprechen (d. h. kein Postfach). Das in der Angabe der Anschrift in diesem Feld erscheinende Land sollte demjenigen in Feld 2 entsprechen.

Falls die Verwertungsanlage oder das Labor mit dem Empfänger identisch ist, tragen Sie hier bitte den Vermerk „siehe Angaben in Feld 2“ ein.

Feld 8: Sofern „Verwertungsanlage“ in Feld 7 angekreuzt wurde, geben Sie bitte die Art der Verwertungsverfahrens unter Verwendung der R-Codes in Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle oder, sofern in Feld 7 „Labor“ angekreuzt wurde, die Art des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens unter Verwendung der R-Codes bzw. D-Codes in den Anhängen I bzw. II der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle an.

Feld 9: Geben Sie bitte hier die Bezeichnung/en an, unter der/denen die Abfälle allgemein bekannt sind, oder die Handelsbezeichnung. Handelt es sich um ein in Anhang IIIA der VVA aufgeführtes Abfallgemisch, machen Sie bitte dieselben Angaben zu den verschiedenen Anteilen.

Feld 10: Geben Sie bitte den Code bzw. die Codes an, der den Abfall gemäß Anhang III, IIIA oder IIIB der VVA in den unten angegebenen Unterpositionen bezeichnet bzw. bezeichnen. Ein Code, der einer der vier folgenden Kategorien entspricht, ist in Feld 10 einzutragen:

- i) Unterposition (i): Basel-Code(s) aus Anhang IX des Basler Übereinkommens, die in Teil I von Anhang III der VVA aufgeführt sind, sollten angegeben werden (vgl. auch Liste B in Teil 1 von Anhang V der VVA).
- ii) Angabe des OECD-Codes. Sofern kein OECD-Code vorhanden ist, kann der Baselcode verwendet werden.
- iii) Nur bei Abfallgemischen auszufüllen. Der/die entsprechende(n) Code(s) gemäß Anhang IIIA der VVA ist/sind – gegebenenfalls hintereinander – anzugeben. Bei bestimmten Gemischen aus Abfällen, die im jeweiligen Abfallcode verschiedene Gedankenstriche haben, ist die Verbringung ggf. wie im Anhang IIIA angegeben, auf bestimmte Abfallgemische beschränkt (z. B. B1100, B3010 oder B3020).
- iv) Die Codes können auch in Anhang IIIA, IIIB und IVA enthalten sein.
- v) Codenummer (Abfallschlüsselnummer) des Ausfuhr-/ Einfuhrlandes, sofern ein solcher Code im Versand-/ Einfuhrstaat besteht. Als deutscher Schlüssel ist bei einem Export/Import der Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) mit Bezeichnung anzugeben. Dieser entspricht der Abfallschlüsselnummer und Bezeichnung gemäß dem europäischen Abfallverzeichnis (Entscheidung 2000/532/EG).
- vi) Nur bei bestimmten Abfällen (z. B. Verbundstoffe) relevant. Es sind die im Anhang IIIB der VVA aufgeführten BEU-Codes zu verwenden.



Feld 11: Hier sind die Staaten einzutragen, die von der Abfallverbringung betroffen sind und zwar der Versand- und der Empfängerstaat sowie ggf. die Durchführstaaten.

Feld 12: Die die Verbringung veranlassende Person bzw. das Unternehmen hat die Richtigkeit der auf dem Artikel-18-Formular gemachten Angaben durch Unterschrift zu bestätigen. Mit der Unterschrift wird auch versichert, dass ein Vertrag gemäß Artikel 18 Absatz 2 VVA mit dem Empfänger der Abfälle geschlossen wurde (Ausnahme bei der Verbringung von Abfällen zur Laboranalyse). Dieser Vertrag kann von den betroffenen Behörden jederzeit angefordert werden.

Feld 13: Bei Entgegennahme der Abfälle hat der Empfänger das Artikel-18-Formular zu unterschreiben und die Annahme damit zu bestätigen.

Feld 14: Falls der Empfänger von der Verwertungsanlage oder dem Labor abweicht, ist von diesen die Annahme der Abfälle ebenfalls schriftlich zu bestätigen sowie die Menge der tatsächlich angenommenen Abfälle in [Mg] und ggf. in [m³] einzutragen.

Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular ist von allen Beteiligten für mindestens 3 Jahre aufzubewahren (Artikel 20 Absatz 2 VVA).



Das Notifizierungs- verfahren

Was bedeutet Notifizierung?	20
Welche Abfälle müssen notifiziert werden?	20
Warum muss notifiziert werden?	20

Das Notifizierungsverfahren

Was bedeutet Notifizierung?

Notifizierung bedeutet im eigentlichen Sinn „Mitteilung“. Die Notifizierung dient der behördlichen Überwachung und Kontrolle von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen.

Welche Abfälle müssen notifiziert werden?

Notifiziert werden müssen:

- alle Abfälle, die beseitigt werden, (Ausnahme: Abfälle für eine Laboranalyse, max. 25 kg),
- alle in Anhang IV aufgeführten Abfälle zur Verwertung (sogenannte Abfälle der „Gelben Liste“),
- alle in Anhang V Teil 1 Liste A aufgeführten Abfälle zur Verwertung (gefährliche Abfälle gemäß Anlage VIII des Basler Übereinkommens),
- alle nicht als Einzeleintrag in den Anhängen III, IIIA, IIIB, IV oder IVA gelisteten Abfälle zur Verwertung oder Abfallgemische zur Verwertung.



Warum muss notifiziert werden?

Das Notifizierungsverfahren ermöglicht es den zuständigen Behörden, die grenzüberschreitende Abfallverbringung zu überwachen. Insbesondere der Export von gefährlichen Abfällen in Länder, die über geringe Umwelt- und Sicherheitsstandards verfügen, soll verhindert werden.





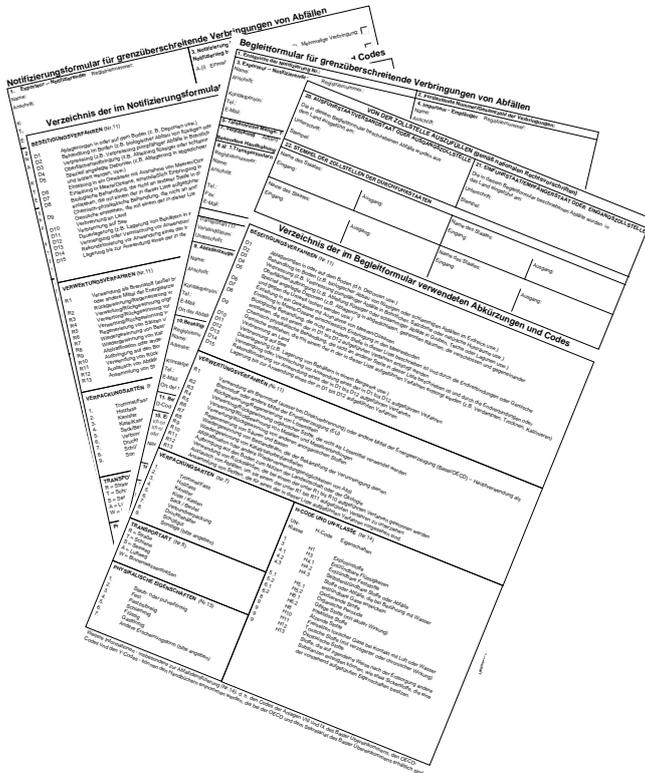
Wie wird das Notifizierungsverfahren durchgeführt?

Wer muss notifizieren?	22
Welche Formulare sind zu verwenden?	22
Welche Unterlagen werden benötigt?	22
Notifizierungsformular	24
Begleitformular	26
Anleitung zum Ausfüllen des Notifizierungsformulars	28
Anleitung zum Ausfüllen des Begleitformulars	33
Wie läuft das Notifizierungsverfahren ab?	36
Teil 1: Notifizierung	36
Teil 2: Begleitformular	37/38
Was sind vorläufige Verwertungs- und Beseitigungsverfahren und welche Auswirkungen haben diese auf das Notifizierungsverfahren?	38

Wie wird das Notifizierungsverfahren durchgeführt?

Wer muss notifizieren?

Notifizierender ist grundsätzlich diejenige natürliche oder juristische Person im Versandstaat, die beabsichtigt, Abfälle zu verbringen oder verbringen zu lassen (vgl. Artikel 2 Nr. 15 VVA). In der Regel ist dies der Abfallerzeuger, in der Rangfolge der weiteren Nennung auch der Neuerzeuger, ein zugelassener Einsammler, ein eingetragener Händler, ein eingetragener Makler oder der Besitzer der Abfälle.



Welche Formulare sind zu verwenden?

Für die Notifizierung existiert ein einheitlicher Formularsatz, bestehend aus dem Notifizierungsformular und dem Begleitformular (Muster vgl. Anhang IA und IB der VVA). Notifizierungs- sowie Begleitformular werden von der zuständigen Behörde am Versandort herausgegeben. Die SAM bietet daher beide Formulare auf ihrer Website unter <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung/> zum Online-Ausfüllen an. Diese sind nur zu benutzen, wenn die SAM **Versandortbehörde** ist, die grenzüberschreitende Verbringung demnach in Rheinland-Pfalz **beginnt**. Nach dem

Ausfüllen sind die Formulare auszudrucken, zu unterschreiben und im Original mit den weiteren erforderlichen Unterlagen an die SAM zu schicken. Die SAM trägt dann die Notifizierungsnummer auf beiden Formularen ein.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Neben Notifizierungs- und Begleitformular sind folgende Unterlagen einzureichen bzw. Nachweise zu erbringen:
- Ein **Vertrag** über die Entsorgung zwischen dem Notifizierenden (dem Erzeuger) und dem Entsorger der Abfälle wie nachfolgend beschrieben.

Vertrag

Der Vertrag (Artikel 5 VVA) muss bei der Notifizierung abgeschlossen und für die Dauer der Verbringung(en) wirksam sein sowie folgenden Mindestinhalt aufweisen:

Die Verpflichtung

1. des Notifizierenden, die Abfälle bei nicht ordnungsgemäß abgeschlossener oder illegaler Verbringung zurückzunehmen (Artikel 22 und 24 Absatz 2 der VVA),
2. des Empfängers zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle gemäß Artikel 24 Absatz 3 der VVA, falls ihre Verbringung illegal erfolgt ist,
3. der Anlage zur Vorlage einer Bescheinigung gemäß Artikel 16 Buchstabe e darüber, dass die Abfälle gemäß der Notifizierung und der darin festgelegten Bedingungen sowie den Vorschriften der VVA verwertet oder beseitigt wurden.

Im Fall einer vorläufigen Verwertung oder Beseitigung der Abfälle muss der Vertrag darüber hinaus noch folgende zusätzliche Verpflichtungen umfassen:

4. Die Verpflichtung der Empfängeranlage zur Vorlage der Bescheinigungen gemäß Artikel 15 Buchstabe d und ggf. Buchstabe e der VVA darüber, dass die Abfälle gemäß der Notifizierung und den darin festgelegten Bedingungen sowie den Vorschriften dieser Verordnung verwertet oder beseitigt werden, und

5. soweit anwendbar, die Verpflichtung des Empfängers zur Einreichung einer Notifizierung bei der ursprünglich zuständigen Behörde am Versandort des ursprünglichen Versandstaats gemäß Artikel 15 Buchstabe f Ziffer ii.

Daneben sollte der Vertrag möglichst alle auf dem Antrag oder den zugehörigen Anlagen gemachten Angaben umfassen.

Ein Muster ist unter <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung/> zu finden.

- Den Nachweis über die **Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** der für den Transport eingesetzten Transportmittel (inkl. Kfz-Kennzeichen). Für jedes Fahrzeug muss ein Deckungsbeitrag gemäß Umwelthaftungsgesetz und Wasserhaushaltsgesetz mit einer Deckungssumme von 1,22 Mio. € für Sach- und 7,5 Mio € für Personenschäden bei Landfahrzeugen bzw. 3 Mio. € bei Wasserfahrzeugen (inkl. Schiffsnamensliste) bestehen. Für Straßentransporte durch Beförderer aus Staaten, für die sowohl das „Grüne-Karte-Abkommen“ als auch das Kennzeichenabkommen gilt, ist kein Nachweis einer Versicherung erforderlich. (weiteres siehe Checkliste zum Notifizierungsverfahren).
- Eine **Transportroute** und die **Transportentfernung** von der Anfallstelle bis zum Entsorger, ggf. eine Alternativroute, bei kombiniertem Verkehr Angabe des Ortes, an dem die Umladung erfolgt. Bei Umschlag des Abfalls in einem Hafen auch die Genehmigung des Hafens zum Umschlag der Abfälle.
- Nachweis der **Sicherheitsleistung** gemäß Artikel 6 VVA zugunsten der Behörde am Versandort (z. B. selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder Versicherung). Die Höhe muss so bemessen sein, dass eine ggf. notwendige Rückholung der Abfälle inkl. Verpackungs-, Transport-, Lagerungs- und Beseitigungs-/ Verwertungskosten hierdurch gedeckt sind. Begünstigter muss bei Verbringungen innerhalb der EU oder aus der EU die Versandlandbehörde sein, bei Verbringungen aus Drittländern die Bestimmungslandbehörde. Die Sicherheitsleistung ist bei Antragstellung zu erbringen. Das Original

der Bankbürgschaft bzw. der Versicherungspolice ist dem Antrag beizufügen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird wie nachfolgend beschrieben berechnet:

$$FG = (C_T \times D \times S_T + C_{RD} \times S_{RD} + C_S \times S_S) \times M$$

FG = Höhe der Bankbürgschaft oder entsprechenden Versicherung [€]

C_T = Rücktransportkosten pro km und Tonne [€/(km × t)]

C_{RD} = Verwertungs- oder Beseitigungskosten pro Tonne [€/t]

C_S = Lagerkosten für 90 Tage pro Tonne [€/t]

D = Entfernung [km]

M = Menge des Abfalls [t]

S_T = Sicherheitsfaktor für den Rücktransport (1,0 bis 1,3)

S_{RD} = Sicherheitsfaktor für die Verwertung/ Beseitigung (1,0 bis 1,3)

S_S = Sicherheitsfaktor für die Lagerung (1,0 bis 1,3)

Darüber hinaus können von den zuständigen Behörden in Einzelfällen z. B. folgende Unterlagen verlangt werden:

- Genehmigungsunterlagen (Art und Geltungsdauer) der Entsorgungsanlage in **akzeptabler Sprache** (Deutsch oder Englisch),
- **Deklarationsanalyse** der zu verbringenden Abfälle,
- **weitere Angaben** zum vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahren,
- **Maklervertrag** und **Maklergenehmigung** (falls ein Makler die Verbringung im Auftrag des Abfallerzeugers organisiert),
- **Schätzwert** des zu entsorgenden Abfalls und
- **sonstige Informationen**, die für die Beurteilung der Notifizierung nach der VVA und den nationalen Rechtsvorschriften sachdienlich sind.



Abbildung 4: Notifizierungsformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen

Notifizierungsformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen

<p>1. Exporteur -- Notifizierender Registriernummer:</p> <p>Name: Anschritt:</p> <p>Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:</p>	<p>3. Notifizierung Nr.: Notifizierung betreffend</p> <p>A.(i) Einmalige Verbringung: <input type="checkbox"/> (ii) Mehrmalige Verbringung: <input type="checkbox"/></p> <p>B.(i) Beseitigung (1): <input type="checkbox"/> (ii) Verwertung: <input type="checkbox"/></p> <p>C. Verwertungsanlage mit Vorabzustimmung (2)/(3) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>												
<p>2. Importeur -- Empfänger Registriernummer:</p> <p>Name: Anschritt:</p> <p>Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:</p>	<p>4. Vorgesehene Gesamtzahl der Verbringungen:</p> <p>5. Vorgesehene Gesamtmenge (4): Tonnen(Mg): m³:</p> <p>6. Vorgesehener Zeitraum für die Verbringung(en) (4): Erster Beginn: Letzter Beginn:</p> <p>7. Verpackungsart(en) (5): Besondere Handhabungsvorschriften (6) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>												
<p>8. Vorgesehene(s) Transportunternehmen Registriernummer:</p> <p>Name (7): Anschritt:</p> <p>Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Transportart (5):</p>	<p>11. Beseitigungs-/Verwertungsverfahren (2): D-Code / R-Code (5): Angewandte Technologie(6): Grund für die Ausfuhr (1;6):</p> <p>12. Bezeichnung und Zusammensetzung des Abfalls (6):</p>												
<p>9. Abfallerzeuger (1;7;8) Registriernummer:</p> <p>Name: Anschritt:</p> <p>Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Ort und Art der Abfallerzeugung (6):</p>	<p>13. Physikalische Eigenschaften (5):</p> <p>14. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben)</p> <p>i) Basler Übereinkommen - Anlage VIII (oder IX, falls anwendbar): ii) OECD-Code (falls abweichend von i): iii) EU-Abfallverzeichnis: iv) Nationaler Code im Ausfuhrland: v) Nationaler Code im Einfuhrland: vi) Sonstige (bitte angeben): vii) Y-Code: viii) H-Code (5): ix) UN-Klasse (5): x) UN-Kennnummer: xi) UN-Versandname: xii) Zollnummer(n) (HS):</p>												
<p>10. Beseitigungsanlage(2): <input type="checkbox"/> oder Verwertungsanlage(2): <input type="checkbox"/></p> <p>Registriernummer: Name: Anschritt:</p> <p>Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung:</p>	<p>15. a) Betroffene Staaten, b) Codenummern der zuständigen Behörden, sofern zutreffend, c) Ein- und Ausfuhrorte (Grenzübergang oder Hafen)</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width:25%;">Ausfuhrstaat/Versandstaat</th> <th style="width:50%;">Durchfuhrstaaten (Ein- und Ausgang)</th> <th style="width:25%;">Einfuhrstaat/Empfängerstaat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>(a)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(b)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>(c)</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Ausfuhrstaat/Versandstaat	Durchfuhrstaaten (Ein- und Ausgang)	Einfuhrstaat/Empfängerstaat	(a)			(b)			(c)		
Ausfuhrstaat/Versandstaat	Durchfuhrstaaten (Ein- und Ausgang)	Einfuhrstaat/Empfängerstaat											
(a)													
(b)													
(c)													
<p>16. Eingangs- und/oder Ausgangs- und/oder Ausfuhrzollstellen (Europäische Gemeinschaft):</p> <p>Eingang: Ausgang: Ausfuhr:</p>													
<p>17. Erklärung des Exporteurs -- Notifizierenden/Erzeugers (1): Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass rechtlich durchsetzbare vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden und alle für die grenzüberschreitende Verbringung erforderlichen Versicherungen oder sonstigen Sicherheitsleistungen abgeschlossen bzw. hinterlegt wurden oder werden.</p> <p>Name des Exporteurs/Notifizierenden: Datum: Unterschrift:</p> <p>Name des Erzeugers: Datum: Unterschrift:</p>													
<p>18. Anzahl der beigef. Anhänge: <input type="text"/></p>													
<p>VON DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN AUSZUFÜLLEN</p>													
<p>19. Bestätigung der zuständigen Behörde des Einfuhrstaats -- Empfänger-/Durchfuhrstaats (1) / Ausfuhr-/Versandstaats (9):</p> <p>Land: Eingang der Notifizierung am: Eingang bestätigt am: Name der zuständigen Behörde: Stempel und/oder Unterschrift:</p>	<p>20. Schriftliche Zustimmung (1)/(8) der Verbringung durch die zuständige Behörde von (Land):</p> <p>Zustimmung erteilt am: bis: Zustimmung gültig vom: Besondere Auflagen: Nein: <input type="checkbox"/> Falls Ja, siehe Nr.21 (6): <input type="checkbox"/> Name der zuständigen Behörde: Stempel und/oder Unterschrift:</p>												
<p>21. Besondere Auflagen für die Zustimmung zu der Verbringung oder Gründe für die Erhebung von Einwänden:</p>													

(1) Gemäss dem Basler Übereinkommen erforderlich.
(2) Bei R12/R13- oder D13-D15-Verfahren auch einschlägige Informationen zu den nachfolgenden R1-R11- bzw.D1-D12-Anlagen beifügen, sofern erforderlich.
(3) Bei Verbringungen innerhalb der OECD auszufüllen, falls B.ii) anwendbar.
(4) Bei mehrmaligen Verbringungen detaillierte Liste beifügen

(5) Siehe Liste der Abkürzungen und Codes auf der folgenden Seite.
(6) Erforderlichenfalls Einzelheiten angeben.
(7) Liste beifügen, falls mehr als ein Transportunternehmen bzw. Erzeuger.
(8) Wenn aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erforderlich.
(9) Falls gemäss dem OECD-Beschluss erforderlich.

Verzeichnis der im Notifizierungsformular verwendeten Abkürzungen und Codes

BESEITIGUNGSVERFAHREN (Nr.11)		
D1	Ablagerungen in oder auf dem Boden (z. B. Deponien usw.)	
D2	Behandlung im Boden (z.B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)	
D3	Verpressung (z.B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)	
D4	Oberflächenaufbringung (z.B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)	
D5	Speziell angelegte Deponien (z.B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden, usw.)	
D6	Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen	
D7	Einleitung in Meere/Ozeane, einschließlich Einbringung in den Meeresboden	
D8	Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden	
D9	Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z.B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren, usw.)	
D10	Verbrennung an Land	
D11	Verbrennung auf See	
D12	Dauerlagerung (z.B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)	
D13	Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahrens	
D14	Rekonditionierung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahrens	
D15	Lagerung bis zur Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahrens	
VERWERTUNGSVERFAHREN (Nr.11)		
R1	Verwendung als Brennstoff (außer bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung / Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung	
R2	Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln	
R3	Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden	
R4	Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen	
R5	Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen	
R6	Regenerierung von Säuren und Basen	
R7	Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen	
R8	Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen	
R9	Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl	
R10	Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie	
R11	Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden	
R12	Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen	
R13	Ansammlung von Stoffen, die für eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren vorgesehen sind	
VERPACKUNGSARTEN (Nr.7)		H-CODE UND UN-KLASSE (Nr.14)
1.	Trommel/Fass	UN-Klasse
2.	Holzfass	H-Code
3.	Kanister	Eigenschaften
4.	Kiste/Kasten	1 H1 Explosivstoffe
5.	Sack/Beutel	3 H3 Entzündbare Flüssigkeiten
6.	Verbundverpackung	4.1 H4.1 Entzündbare Feststoffe
7.	Druckbehälter	4.2 H4.2 Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle
8.	Schüttgut	4.3 H4.3 Stoffe oder Abfälle, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
9.	Sonstige (bitte angeben)	5.1 H5.1 Oxidierende Stoffe
		5.2 H5.2 Organische Peroxide
		6.1 H6.1 Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)
		6.2 H6.2 Infektiöse Stoffe
		8 H8 Ätzende Stoffe
		9 H10 Freisetzung toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser
		9 H11 Toxische Stoffe (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)
		9 H12 Ökotoxische Stoffe
		9 H13 Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen
TRANSPORTART (Nr.8)		
R	= Strasse	
T	= Schiene	
S	= Seeweg	
A	= Luftweg	
W	= Binnenwasserstraßen	
PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN (Nr.13)		
1.	Staub- oder pulverförmig	
2.	Fest	
3.	Pastös/breig	
4.	Schlammig	
5.	Flüssig	
6.	Gasförmig	
7.	Andere Erscheinungsform (bitte angeben)	

Weitere Informationen - insbesondere zur Abfallidentifizierung (Nr. 14), d.h. den Codes der Anlagen VIII und IX des Basler Übereinkommens, den OECD-Codes und den Y-Codes - können den Handbüchern entnommen werden, die bei der OECD und dem Sekretariat des Basler-Übereinkommens erhältlich sind.

Das Formular steht unter <https://sam-rlp.de/> zum Download bereit!

Abbildung 5: Begleitformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen

Begleitformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen

1. Entspricht der Notifizierung Nr.:		2. Fortlaufende Nummer/Gesamtzahl der Verbringungen:	
3. Exporteur -- Notifizierer Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:		4. Importeur - Empfänger Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:	
5. Tatsächliche Menge: Tonnen(Mg): m ³ :		6. Tatsächliches Datum der Verbringung:	
7. Verpackung Art(en) (1): Anzahl der Frachtstücke:			
Besondere Handhabungsvorschriften:(2) Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>			
8 a) 1.Transportunternehmen (3): Registriernummer: Name: Anschrift: Tel.: Fax: E-Mail:	8 b) 2.Transportunternehmen: Registriernummer: Name: Anschrift: Tel.: Fax: E-Mail:	8 c) Letztes Transportunternehmen: Registriernummer: Name: Anschrift: Tel.: Fax: E-Mail:	
----- Vom Beauftragten des Transportunternehmens auszufüllen -----			Mehr als 3 Transportunternehmen (2) <input type="checkbox"/>
Transportart (1):	Transportart (1):	Transportart (1):	
Versanddatum:	Versanddatum:	Versanddatum:	
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	
9. Abfallerzeuger (4;5;6): Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Ort der Abfallerzeugung (2):		12. Bezeichnung und Zusammensetzung des Abfalls (2):	
10.Beseitigungsanlage <input type="checkbox"/> oder Verwertungsanlage <input type="checkbox"/>		13. Physikalische Eigenschaften (1):	
Registriernummer: Name: Adresse: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung:(2)		14.Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben)	
11. Beseitigungs-/Verwertungstätigkeit(en) D-Code / R-Code (1):		i) Basler Übereinkommen Anlage VIII (oder IX, falls anwendbar): ii) OECD-Code (falls abweichend von i): iii) EU-Abfallverzeichnis: iv) Nationaler Code im Ausfuhrland: v) Nationaler Code im Einfuhrland: vi) Sonstige (bitte angeben): vii) Y-Code: viii) H-Code (1): ix) UN-Klasse (1): x) UN-Kennnummer: xi) UN-Versandname: xii) Zollnummer(n) (HS):	
15. Erklärung des Exporteurs -- Notifizierenden / Erzeugers (4): Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass rechtlich durchsetzbare vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden, alle für die grenzüberschreitende Verbringung erforderlichen Versicherungen oder sonstigen Sicherheitsleistungen abgeschlossen bzw. hinterlegt wurden und alle erforderlichen Zustimmungen der zuständigen Behörden der betreffenden Staaten vorliegen. Name: Datum: Unterschrift:			
16. Von sonstigen an der grenzüberschreitenden Verbringung beteiligten Personen auszufüllen, falls zusätzliche Informationen verlangt werden:			
17. Eingang beim Importeur - Empfänger (falls keine Anlage): Datum: Name: Unterschrift:			
VON DER BESEITIGUNGS-/VERWERTUNGSANLAGE AUSZUFÜLLEN			
18. Eingang bei der Beseitigungsanlage <input type="checkbox"/> oder Verwertungsanlage <input type="checkbox"/>		19. Ich bescheinige hiermit, dass die oben beschriebenen Abfälle beseitigt/verwertet worden sind.	
Eingangdatum: in Empfang genommen: <input type="checkbox"/> Empfang verweigert*: <input type="checkbox"/>		Name:	
In Empfang genommene Menge: Tonnen (Mg): m ³ : * zuständige Behörden unverzüglich informieren		Datum:	
Ungefähres Datum der Beseitigung/Verwertung:		Unterschrift und Stempel:	
Beseitigungs-/Verwertungsverfahren (1):			
Datum:			
Name:			
Unterschrift:			

(1) Siehe Liste der Abkürzungen und Codes auf der folgenden Seite
(2) Erforderlichenfalls Einzelheiten angeben.
(3) Bei mehr als 3 Transportunternehmen sind die unter Nr.8 (a,b,c) verlangten Informationen beizufügen.

(4) Gemäß dem Basler Übereinkommen erforderlich.
(5) Liste beifügen, falls mehr als ein Abfallerzeuger.
(6) Wenn aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erforderlich.

VON DER ZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN (gemäß nationalen Rechtsvorschriften)			
20. AUSFUHRSTAAT/VERSANDSTAAT ODER AUSGANGSZOLLSTELLE Die in diesem Begleitformular beschriebenen Abfälle wurden aus dem Land ausgeführt am: Unterschrift: Stempel:	21. EINFUHRSTAAT/EMPFÄNGERSTAAT ODER EINGANGSZOLLSTELLE Die in diesem Begleitformular beschriebenen Abfälle wurden in das Land eingeführt am: Unterschrift: Stempel:		
22. STEMPEL DER ZOLLSTELLEN DER DURCHFUHRSTAATEN			
Name des Staates:		Name des Staates:	
Eingang:	Ausgang:	Eingang:	Ausgang:
Name des Staates:		Name des Staates:	
Eingang:	Ausgang:	Eingang:	Ausgang:

Verzeichnis der im Begleitformular verwendeten Abkürzungen und Codes

BESEITIGUNGSVERFAHREN (Nr.11)			
D1	Ablagerungen in oder auf dem Boden (d.h. Deponien usw.)		
D2	Behandlung im Boden (z.B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)		
D3	Verpressung (z.B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdomen oder natürliche Hohlräume usw.)		
D4	Oberflächenaufbringung (z.B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)		
D5	Speziell angelegte Deponien (z.B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden usw.)		
D6	Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen		
D7	Einleitung in Meere/Ozeane einschliesslich Einbringung in den Meeresboden		
D8	Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden		
D9	Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z.B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren)		
D10	Verbrennung an Land		
D11	Verbrennung auf See		
D12	Dauerlagerung (z.B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)		
D13	Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren		
D14	Rekonditionierung vor Anwendung eines der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren		
D15	Lagerung bis zur Anwendung eines der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren		
VERWERTUNGSVERFAHREN (Nr.11)			
R1	Verwendung als Brennstoff (ausser bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung (Basel/OECD) -- Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung (EU)		
R2	Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln		
R3	Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden		
R4	Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen		
R5	Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen		
R6	Regenerierung von Säuren und Basen		
R7	Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen		
R8	Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen		
R9	Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl		
R10	Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie		
R11	Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden		
R12	Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen		
R13	Ansammlung von Stoffen, die für eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren vorgesehen sind.		
VERPACKUNGSARTEN (Nr.7)		H-CODE UND UN-KLASSE (Nr.14)	
1.	Trommel/Fass	UN-Klasse	H-Code Eigenschaften
2.	Holzfass	1	H1 Explosivstoffe
3.	Kanister	3	H3 Entzündbare Flüssigkeiten
4.	Kiste / Kasten	4.1	H4.1 Entzündbare Feststoffe
5.	Sack / Beutel	4.2	H4.2 Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle
6.	Verbundverpackung	4.3	H4.3 Stoffe oder Abfälle, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
7.	Druckbehälter	5.1	H5.1 Oxidierende Stoffe
8.	Schüttgut	5.2	H5.2 Organische Peroxide
9.	Sonstige (bitte angeben)	6.1	H6.1 Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)
TRANSPORTART (Nr.8)		6.2	H6.2 Infektiöse Stoffe
R =	Straße	8	H8 Ätzende Stoffe
T =	Schiene	9	H10 Freisetzen toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser
S =	Seeweg	9	H11 Toxische Stoffe (mit verzögerter oder chronischer Wirkung)
A =	Luftweg	9	H12 Ökotoxische Stoffe
W =	Binnenwasserstraßen	9	H13 Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen.
PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN (Nr.13)			
1.	Staub- oder pulverförmig		
2.	Fest		
3.	Pastös/breiig		
4.	Schlammig		
5.	Flüssig		
6.	Gasförmig		
7.	Andere Erscheinungsform (bitte angeben)		

Weitere Informationen - insbesondere zur Abfallidentifizierung (Nr.14), d. h. den Codes der Anlagen VIII und IX des Basler Übereinkommens, den OECD-Codes und den Y-Codes - können den Handbüchern entnommen werden, die bei der OECD und dem Sekretariat des Basler Übereinkommens erhältlich sind.

Das Formular steht unter <https://sam-rlp.de/> zum Download bereit!

Anleitung zum Ausfüllen der einzelnen Felder des Notifizierungsformulars (siehe Anhang IC der VVA)

Felder 1: (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 2 und 4) **und 2** (Anhang II Teil 1 Nummer 6): Tragen Sie hier bitte die verlangten Informationen ein (Registriernummer nur falls anwendbar, Anschrift mit Angabe des Landes, Telefon- und Faxnummern mit Ländervorwahl; die Kontaktperson sollte für die Verbringung verantwortlich sein, auch bei Zwischenfällen während der Verbringung). In einigen Drittstaaten können auch Angaben zu der zuständigen Behörde am Versandort gemacht werden. Gemäß Artikel 2 Nummer 15 VVA kann ein Händler oder Makler als Notifizierender auftreten. In diesem Fall ist eine Kopie des Vertrags zwischen dem Erzeuger, Neuerzeuger oder Einsammler und dem Makler oder Händler oder der Nachweis des Vertrags (oder eine Erklärung, mit der dessen Bestehen bestätigt wird) als Anlage beizufügen (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 23). Mithilfe der Telefon- und Faxnummern und der E-Mail-Adresse sollte es möglich sein, bei einem Zwischenfall während der Verbringung jederzeit zu allen betroffenen Personen Kontakt aufzunehmen.

In der Regel ist der Empfänger die in Feld 10 angegebene Beseitigungs- oder Verwertungsanlage. Empfänger kann jedoch auch in einigen Fällen eine andere Person sein, zum Beispiel ein Händler oder Makler¹ oder eine juristische Person wie der Hauptsitz oder die Postanschrift der in Feld 10 angegebenen, die Abfälle übernehmende Beseitigungs- oder Verwertungsanlage. Um als Empfänger auftreten zu können, muss ein Händler oder Makler oder eine juristische Person der Gerichtsbarkeit des Empfängerstaats unterliegen und Besitzer der Abfälle sein oder eine sonstige Form der rechtlichen Kontrolle über die Abfälle zum Zeitpunkt des Eintreffens der Lieferung im Empfängerstaat haben. In einem solchen Fall sind in Feld 2 die Angaben zu dem Händler oder Makler oder der juristischen Person einzutragen.

Feld 3: (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 1, 5, 11 und 19): Bei der Herausgabe eines Notifizierungsformulars teilt die zuständige Behörde entsprechend ihrem eigenen System eine Kennnummer zu, die in dieses Feld eingetragen wird (siehe Nummer 3 dieser Anweisungen). Unter Buchstabe A bezieht

¹In einigen Drittstaaten, die OECD-Mitgliedsländer sind, kann der Begriff ‚recognised trader‘ (‚anerkannter Händler‘) aus dem OECD-Beschluss verwendet werden.

sich ‚Einmalige Verbringung‘ auf eine Einzelnotifizierung, und ‚Mehrmalige Verbringungen‘ bezieht sich auf eine Sammelnotifizierung. Unter Buchstabe B ist die Art des Verfahrens anzugeben, für das die zu verbringenden Abfälle bestimmt sind. ‚Vorabzustimmung‘ unter Buchstabe C bezieht sich auf Artikel 14 der VVA.

Felder 4 (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 1), **5** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 17) und **6** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 12): Tragen Sie bitte die Anzahl der Verbringungen in Feld 4 und den vorgesehenen Termin einer einmaligen Verbringung bzw. bei mehrmaligen Verbringungen die Termine der ersten und der letzten Verbringung in Feld 6 ein. In Feld 5 geben Sie bitte die geschätzten Mindest- und Höchstmengen der Abfälle in Tonnen an (1 Tonne (t) entspricht 1 Megagramm (Mg) oder 1 000 kg). In einigen Drittstaaten können auch Mengenangaben in Kubikmetern (1 m³ entspricht 1 000 Liter) oder anderen metrischen Einheiten, wie Kilogramm oder Liter, akzeptiert werden. Wenn andere metrische Einheiten verwendet werden, ist die Maßeinheit anzugeben und die im Formular vorgegebene Einheit kann durchgestrichen werden. Die verbrachte Gesamtmenge darf die in Feld 5 angegebene Höchstmenge nicht überschreiten. Der in Feld 6 angegebene vorgesehene Zeitraum für Verbringungen darf nicht länger als 1 Jahr sein, außer bei mehrmaligen Verbringungen zu Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung gemäß Artikel 14 der VVA (siehe Nummer 6 dieser Anweisungen), für die der vorgesehene Zeitraum maximal 3 Jahre betragen darf. Alle Verbringungen müssen innerhalb des Zeitraums erfolgen, in dem die stillschweigenden oder schriftlichen Zustimmungen aller zuständigen Behörden gemäß Artikel 9 Absatz 6 VVA gültig sind. Bei mehrmaligen Verbringungen können einige Drittstaaten auf der Grundlage des Basler Übereinkommens verlangen, dass die voraussichtlichen Termine oder die voraussichtliche Häufigkeit und die geschätzte Menge der einzelnen Verbringungen in den Feldern 4/5 und 6 oder in einem Anhang angegeben werden. Wenn eine zuständige Behörde eine schriftliche Zustimmung zu der Verbringung erteilt und sich die in Feld 20 angegebene Dauer der Gültigkeit dieser Zustim-

mung von dem in Feld 6 angegebenen Zeitraum unterscheidet, hat die Entscheidung der zuständigen Behörde Vorrang vor der Angabe in Feld 6.

Feld 7 (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 18): Bei der Angabe zu den Verpackungsarten sind die Codes des dem Notifizierungsformular beigefügten Verzeichnisses der Abkürzungen und Codes zu verwenden. Wenn bei der Handhabung besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen sind, wie sie beispielsweise in den für Arbeitnehmer bestimmten Anweisungen der Erzeuger für die Handhabung vorgeschrieben sind, in Sicherheits- und Gesundheitsschutzinformationen, unter anderem Informationen über den Umgang mit ausgelaufenen/verschütteten Abfällen, und in schriftlichen Weisungen für den Transport gefährlicher Güter, kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an und fügen Sie die Informationen als Anlage bei.

Feld 8 (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 7 und 13): Tragen Sie hier bitte die verlangten Informationen ein (Registriernummer nur falls anwendbar, Anschrift mit Angabe des Landes, Telefon- und Faxnummern mit Ländervorwahl; die für die Verbringung verantwortliche Kontaktperson). Sind mehrere Transportunternehmen beteiligt, fügen Sie bitte dem Notifizierungsformular eine vollständige Liste mit den notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Transportunternehmen als Anlage bei. Wenn der Transport von einem Speditionsbeauftragten organisiert wird, sind die Angaben zu diesem Beauftragten und die entsprechenden Angaben zu den tatsächlichen Transportunternehmen als Anlage beizufügen. Der Nachweis der Registrierung des bzw. der Transportunternehmen(s) für Abfalltransporte (z. B. Erklärung, mit der deren Bestehen bestätigt wird) ist als Anlage beizufügen (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 15). Bei der Angabe der Transportart sind die Abkürzungen des dem Notifizierungsformular beigefügten Verzeichnisses der Abkürzungen und Codes zu verwenden.

Feld 9 (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 3 und 16): Tragen Sie hier bitte die verlangten Angaben zum Abfallerzeuger¹ ein. Die Registriernummer des Erzeugers ist gegebenenfalls anzugeben. Ist der Notifizierende der Abfallerzeuger, genügt der Vermerk ‚siehe Angaben in Feld 1‘. Stammen die Abfälle von mehreren Erzeugern, ist der Vermerk

¹Außerhalb der Europäischen Gemeinschaft kann für Erzeuger der Begriff ‚generator‘ anstelle von ‚producer‘ verwendet werden.

‚siehe beigefügte Liste‘ einzutragen und eine Liste mit den verlangten Angaben zu jedem einzelnen Erzeuger als Anlage beizufügen. Ist der Erzeuger unbekannt, tragen Sie bitte hier den Namen der Person ein, die im Besitz der Abfälle ist bzw. die Kontrolle über die Abfälle hat (Besitzer). Machen Sie bitte auch Angaben zum Verfahren, bei dem die Abfälle angefallen sind, und zum Ort der Abfallerzeugung.

Feld 10 (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 5): Tragen Sie hier bitte die verlangten Angaben ein (Bestimmung der Verbringung durch Ankreuzen des Kästchens nach ‚Beseitigungsanlage‘ oder nach ‚Verwertungsanlage‘; Registriernummer nur falls anwendbar; Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung nur, wenn er nicht mit der Anschrift der Anlage übereinstimmt). Falls der Beseitiger oder Verwerter mit dem Empfänger identisch ist, tragen Sie bitte hier den Vermerk ‚siehe Angaben in Feld 2‘ ein. Wenn es sich bei dem Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren um ein in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführtes Verfahren (gemäß Anhang IIA oder IIB der Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle) handelt, sind die Anlage, in der dieses Verfahren angewandt wird und der Ort, an dem dies geschieht, in Feld 10 anzugeben. In einem solchen Fall sind entsprechende Angaben zu der/den nachfolgenden Anlage/n, in der/denen etwaige nachfolgende in R12/R13 oder D13–D15 aufgeführte Verfahren und das/die in D1–D12 oder R1–R11 aufgeführte/n Verfahren angewandt wird/werden oder angewandt werden kann/können, als Anlage beizufügen. Ist die Verwertungs- oder Beseitigungsanlage in Anhang I Kategorie 5 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung aufgeführt, so ist der Nachweis für eine gültige Genehmigung im Sinne der Artikel 4 und 5 der genannten Richtlinie beizufügen (z. B. durch eine Erklärung, mit der deren Bestehen bestätigt wird), wenn eine Anlage sich in der Europäischen Gemeinschaft befindet.

Feld 11 (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 5, 19 und 20): Geben Sie bitte die Art des Verwertungs- oder Beseitigungsverfahrens unter Verwendung der R-Codes oder D-Codes in Anhang IIA oder IIB der Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle an (siehe auch das dem Notifizierungsformular beigefügte

Verzeichnis der Abkürzungen und Codes)¹. Falls es sich bei dem Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren um ein in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführtes Verfahren handelt, sind entsprechende Angaben zu nachfolgenden (etwaige in R12/13 oder D13–D15 wie auch die in D1–D12 oder R1–R11 aufgeführten) Verfahren als Anlage beizufügen. Geben Sie bitte auch die jeweils anzuwendende Technologie an. Wenn der Abfall zur Verwertung bestimmt ist, fügen Sie bitte Angaben zur geplanten Methode der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils nach der Verwertung, zur Menge der verwerteten Stoffe im Verhältnis zum nicht verwertbaren Abfall, zum geschätzten Wert der verwerteten Stoffe, zu den Kosten der Verwertung und den Kosten der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils als Anlage bei. Verweisen Sie bitte außerdem bei Einfuhren von zur Beseitigung bestimmten Abfällen in die Gemeinschaft unter ‚Grund für die Ausfuhr‘ auf den zuvor gestellten hinreichend begründeten Antrag des Versandstaats gemäß Artikel 41 Absatz 4 dieser Verordnung und fügen Sie diesen Antrag als Anlage bei. Einige Drittstaaten außerhalb der OECD können auf der Grundlage des Basler Übereinkommens ebenfalls nähere Angaben zum Grund für die Ausfuhr verlangen.

Feld 12 (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 16): Geben Sie bitte hier die Bezeichnung/en an, unter der/denen die Abfälle allgemein bekannt sind, oder die Handelsbezeichnung und die Bezeichnungen der Hauptbestandteile (in Bezug auf die Menge beziehungsweise die Gefährdung) und ihre jeweiligen Konzentrationen (ausgedrückt als Prozentsatz), falls bekannt. Handelt es sich um ein Abfallgemisch, machen Sie bitte dieselben Angaben zu den verschiedenen Anteilen und geben Sie dabei an, welche Anteile zur Verwertung bestimmt sind. Gemäß Anhang II Teil 3 Nummer 7 VVA kann eine chemische Analyse der Zusammensetzung der Abfälle verlangt werden. Fügen Sie bitte weitere Informationen erforderlichenfalls als Anlage bei.

Feld 13 (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 16): Geben Sie bitte hier die physikalischen Eigenschaften der

¹In der Europäischen Gemeinschaft unterscheidet sich die Definition des in R1 aufgeführten Verfahrens im Verzeichnis der Abkürzungen von der im Basler Übereinkommen und im OECD-Beschluss zugrunde gelegten Definition, weshalb beide Formulierungen aufgeführt sind. Es gibt noch andere Unterschiede zwischen der in der Europäischen Gemeinschaft benutzten Terminologie und der Terminologie des Basler Übereinkommens und des OECD-Beschlusses, die im Verzeichnis der Abkürzungen nicht enthalten sind.

Abfälle bei Normaltemperatur und Normaldruck an.
Feld 14 (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 16): Geben Sie bitte hier den Code an, der den Abfall gemäß Anhang III, IIIA, IIIB, IV oder IVA VVA identifiziert. Geben Sie bitte den Code nach dem im Basler Übereinkommen vereinbarten System an (in Feld 14 Unterposition i) und gegebenenfalls nach den im OECD-Beschluss vereinbarten Systemen (in Unterposition ii) und sonstigen anerkannten Klassifizierungssystemen (in Unterpositionen iii bis xii). Geben Sie bitte gemäß Artikel 4 Absatz 2 Nummer 6 VVA nur einen Abfallcode (aus Anhang III, IIIA, IIIB, IV oder IVA VVA) an. Hierbei gelten die folgenden zwei Ausnahmen: Bei Abfällen, die nicht als Einzeleintrag in Anhang III, IIIB, IV oder IVA eingestuft sind, geben Sie bitte nur eine Abfallart an. Bei Abfallgemischen, die nicht als Einzeleintrag in Anhang III, IIIB, IV oder IVA eingestuft sind, geben Sie bitte den Code jedes Abfallanteils in der Reihenfolge seiner Bedeutung (erforderlichenfalls in einem Anhang) an, es sei denn, sie sind in Anhang IIIA aufgeführt.

a) Unterposition i: Bei Abfällen, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen, sind die Codes im Anhang VIII zum Basler Übereinkommen anzugeben (siehe Anhang IV Teil I VVA); bei Abfällen, die zwar in der Regel nicht dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen, jedoch aus einem bestimmten Grund, wie der Kontaminierung durch gefährliche Stoffe (siehe Anhang III Absatz 1 VVA), einer anderen Klassifizierung gemäß Artikel 63 VVA oder nationalen Bestimmungen, diesem Verfahren unterliegen, sind die Codes in Anhang IX zum Basler Übereinkommen anzugeben. Die Anhänge VIII und IX zum Basler Übereinkommen finden sich in Anhang V VVA, im Text des Basler Übereinkommens sowie in dem beim Sekretariat des Basler Übereinkommens erhältlichen Leitfaden (Instruction Manual). Falls Abfälle nicht in Anhang VIII oder IX zum Basler Übereinkommen aufgeführt sind, tragen Sie bitte den Vermerk ‚nicht gelistet‘ ein.

b) Unterposition ii: OECD-Mitgliedsländer sollten die OECD-Codes für Abfälle verwenden, die in Anhang III Teil II und Anhang IV Teil II VVA aufgeführt sind, das heißt, für Abfälle, die keinem Eintrag in den Anhängen zum Basler Übereinkommen

entsprechen bzw. gemäß VVA einem anderen Kontrollniveau als dem nach dem Basler Übereinkommen erforderlichen Kontrollniveau zuzuordnen sind. Falls Abfälle nicht in Anhang III Teil II und Anhang IV Teil II VVA aufgeführt sind, tragen Sie bitte den Vermerk ‚nicht gelistet‘ ein.

c) *Unterposition iii:* Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sollten die Codes des Abfallverzeichnisses der Europäischen Gemeinschaft verwenden (siehe Entscheidung Nr. 2000/532/EG der Kommission in der geänderten Fassung). Solche Codes können auch in Anhang IIIB dieser Verordnung enthalten sein.

d) *Unterpositionen iv und v:* Gegebenenfalls sind andere, nicht im EG-Abfallverzeichnis enthaltene nationale Identifizierungscodes des Versandstaats und, falls bekannt, des Empfängerstaats anzugeben. Solche Codes können in Anhang IIIA, IIIB und IVA dieser Verordnung enthalten sein.

e) *Unterposition vi:* Falls hilfreich oder von den jeweiligen zuständigen Behörden verlangt, tragen Sie bitte hier einen anderen Code ein oder machen Sie zusätzliche Angaben, die die Identifizierung des Abfalls erleichtern.

f) *Unterposition vii:* Geben Sie bitte, falls vorhanden, den oder die passenden Y-Code/s der ‚Gruppen der zu kontrollierenden Abfälle‘ (siehe Anhang I zum Basler Übereinkommen und Anlage 1 des OECD-Beschlusses) oder der ‚Gruppen von Abfällen, die besonderer Prüfung bedürfen‘ in Anhang II zum Basler Übereinkommen (siehe Anhang IV Teil I VVA oder Anlage 2 des Leitfadens zum Basler Übereinkommen) an. Die VVA und der OECD-Beschluss schreiben die Angabe von Y-Codes nicht vor, ausgenommen bei der Verbringung von Abfällen, die einer der beiden im Basler Übereinkommen aufgeführten ‚Gruppen von Abfällen, die besonderer Prüfung bedürfen‘, zuzurechnen sind (Y46 und Y47 oder Abfälle des Anhangs II), bei denen der Y-Code des Basler Übereinkommens anzugeben ist. Geben Sie bitte dennoch den/die Y-Code/s bei Abfällen an, die als gefährlich gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Basler Übereinkommens gelten, um den Berichtspflichten des Basler Übereinkommens gerecht zu werden.

g) *Unterposition viii:* Falls anwendbar, geben Sie bitte hier den/die passenden H-Code/s, für Europa entsprechend den/die HP-Code/s, (siehe EG VO

1357/2014 vom 18. Dezember 2014) an, das heißt, die Codes, die Auskunft über die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle geben (siehe dem Notifizierungsformular beigefügtes Verzeichnis der Abkürzungen und Codes). Sollten die Abfälle keine der im Basler Übereinkommen aufgeführten gefährlichen Eigenschaften haben, aber nach Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle als gefährlich einzustufen sein, geben Sie bitte den/die H-Code/s gemäß diesem Anhang III an und setzen Sie die Buchstaben ‚EG‘ hinter den H-Code (Beispiel: H14 EG).

h) *Unterposition ix:* Falls anwendbar, geben Sie bitte hier die UN-Klasse/n an, die Auskunft über die gefährlichen Eigenschaften des Abfalls nach der Klassifikation der Vereinten Nationen geben (siehe dem Notifizierungsformular beigefügtes Verzeichnis der Abkürzungen und Codes) und zur Einhaltung internationaler Bestimmungen für die Beförderung von gefährlichen Gütern notwendig sind (siehe United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods. Model Regulations (Empfehlungen der Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter, Musterregelungen), (Orange Book) neueste Ausgabe)¹.

i) *Unterpositionen x und xi:* Falls anwendbar, geben Sie bitte hier die entsprechende/n UN-Kennnummer/n und den/die UN-Versandnamen an. Diese Angaben ermöglichen die Identifizierung des Abfalls nach dem Klassifizierungssystem der Vereinten Nationen und sind für die Einhaltung internationaler Bestimmungen für die Beförderung von gefährlichen Gütern notwendig (siehe United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods. Model Regulations [Empfehlungen der Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter, Musterregelungen], (Orange Book) neueste Ausgabe).

j) *Unterposition xii:* Falls anwendbar, geben Sie bitte hier die Zollnummer/n an, die eine Identifizierung der Abfälle durch die Zollstellen gestattet/n (siehe Liste der Codes und Waren des ‚Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren‘ der Weltzollorganisation).

Feld 15 (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 8–10 und 14): Geben Sie bitte in Feld 15 Zeile a den Namen der Versand-, Durchfuhr- und Empfänger-

¹Siehe <http://www.unece.org/trans/danger/danger.html>

staaten²³ an oder den Code für die einzelnen Länder unter Verwendung der Kürzel der ISO-Norm 3166. In Zeile b geben Sie bitte gegebenenfalls die Codenummer der jeweiligen zuständigen Behörde in den einzelnen Staaten und in Zeile c den Namen des Grenzübergangs oder Hafens und gegebenenfalls die Codenummer der Eingangszollstelle bei der Einreise in ein bestimmtes Land oder der Ausgangszollstelle bei der Ausreise aus einem bestimmten Land an. Zu Durchführstaaten sind in Zeile c die entsprechenden Angaben zur Eingangs- und Ausgangsstelle zu machen. Sind mehr als drei Durchführstaaten von einer bestimmten Verbringung betroffen, fügen Sie die entsprechenden Angaben als Anlage bei. Machen Sie bitte in einem Anhang Angaben zum vorgesehenen Transportweg zwischen den Eingangs- und Ausgangsorten und zu möglichen Alternativen, auch für den Fall unvorhergesehener Umstände.

Feld 16 (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 14): Tragen Sie hier bitte die verlangten Informationen zu Verbringungen in oder durch die Europäische Union bzw. aus der Europäischen Union ein.

Feld 17 (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 21–22 und 24–26): Der Notifizierende (beziehungsweise der als Notifizierender auftretende Händler oder Makler) hat jede Kopie des Notifizierungsformulars zu unterschreiben und zu datieren, bevor sie den zuständigen Behörden der betroffenen Länder vorgelegt werden. In einigen Drittstaaten kann die zuständige Behörde am Versandort das Formular unterzeichnen und datieren. Wenn der Notifizierende nicht mit dem Erzeuger identisch ist, hat dieser Erzeuger, der Neuerzeuger oder der Einsammler ebenfalls zu unterschreiben und zu datieren, sofern dies durchführbar ist. Zu beachten ist, dass dies in Fällen mit mehreren Erzeugern möglicherweise nicht durchführbar ist (wobei in nationalen Rechtsvorschriften vorgegeben sein kann, was als durchführbar gilt). Ist der Erzeuger nicht bekannt, sollte die Person, die im Besitz der Abfälle ist oder die Kontrolle über die Abfälle hat (Besitzer), unterschreiben. Mit dieser Erklärung sollte auch das Bestehen einer Versicherung für die Haftung bei Schäden gegenüber Dritten bestätigt werden. Einige Drittstaaten können verlangen, dass dem

²Im Basler Übereinkommen wird der Begriff ‚Staat‘ anstelle von ‚Land‘ verwendet.

³Außerhalb der Europäischen Gemeinschaft können die Begriffe ‚Ausfuhr‘ (export) und ‚Einfuhr‘ (import) anstelle von ‚Versand‘ (dispatch) und ‚Empfänger‘ (destination) verwendet werden.

Notifizierungsformular der Nachweis einer Versicherung oder sonstiger Sicherheitsleistungen und ein Vertrag beigefügt sein muss.

Feld 18: Geben Sie bitte hier die Zahl der beigefügten Anhänge an, in denen zusätzliche Angaben zum Notifizierungsformular gemacht werden¹. Jeder Anhang ist mit einer Verweisung auf die Nummer des Notifizierungsformulars, auf das er sich bezieht, zu versehen. Diese Nummer steht in der rechten oberen Ecke von Feld 3.

Feld 19: Nach dem Basler Übereinkommen erfolgt diese Bestätigung durch die zuständige Behörde des Empfängerstaats (gegebenenfalls) und die zuständige/n Behörde/n des Durchführstaats/der Durchführstaaten. Gemäß OECD-Beschluss erfolgt die Bestätigung durch die zuständige Behörde des Empfängerstaats. Einige Drittstaaten können auf der Grundlage ihrer nationalen Rechtsvorschriften verlangen, dass auch die zuständige Behörde am Versandort eine solche Bestätigung erteilt.

Felder 20 und 21: In Feld 20 erteilen die zuständigen Behörden eines betroffenen Landes eine schriftliche Zustimmung. Das Basler Übereinkommen sieht in jedem Fall eine schriftliche Zustimmung vor (es sei denn, ein Staat hat beschlossen, auf eine vorherige schriftliche Zustimmung zu einer Durchfuhr zu verzichten, und hat die übrigen Vertragsparteien gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Basler Übereinkommens unterrichtet), wie auch bestimmte Staaten in jedem Fall eine schriftliche Zustimmung verlangen (gemäß Artikel 9 Absatz 1 VVA kann eine für die Durchfuhr zuständige Behörde eine stillschweigende Zustimmung erteilen). Demgegenüber wird im OECD-Beschluss keine schriftliche Zustimmung verlangt. Tragen Sie bitte hier den Namen des Staates ein (oder den entsprechenden Code der ISO-Norm 3166). Wenn für die Verbringung bestimmte Auflagen gelten, sollte die betreffende zuständige Behörde das entsprechende Kästchen ankreuzen und die Auflagen in Feld 21 oder in einem Anhang zum Notifizierungsformular im Einzelnen aufzuführen. Wenn eine zuständige Behörde Einwände gegen die Verbringung erheben möchte, sollte sie dies durch den Eintrag des Vermerks ‚EINWAND‘ in Feld 20 tun. In Feld 21 oder in einem gesonderten Schreiben können dann die Gründe für den Einwand dargelegt werden.

¹Siehe Felder 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 20 oder 21 und, falls die zuständigen Behörden zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen, siehe die Nummern in Anhang II Teil 3 VVA, die von keinem der Felder umfasst sind.

Anleitung zum Ausfüllen des Begleitformulars (siehe Anhang IC der VVA)

Bei Einreichung der Notifizierung hat der Notifizierende die Felder 3, 4 und 9–14 auszufüllen. Nach Erhalt der Zustimmungen der zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort sowie der für die Durchfuhr zuständigen Behörde/n bzw. wenn im Falle der für die Durchfuhr zuständigen Behörde von deren stillschweigender Zustimmung ausgegangen werden kann, und vor dem tatsächlichen Beginn der Verbringung hat der Notifizierende die Felder 2, 5–8 (mit Ausnahme der Angabe der Transportart, des Übergabedatums und der Unterschrift), 15 und gegebenenfalls 16 auszufüllen. In einigen Drittstaaten, die keine OECD-Mitgliedsländer sind, kann die zuständige Behörde am Versandort diese Felder anstelle des Notifizierenden ausfüllen. Zum Zeitpunkt der Übernahme der Lieferung hat das Transportunternehmen oder sein Vertreter in den Feldern 8 a bis 8 c und gegebenenfalls 16 die Transportart und das Übergabedatum einzutragen und zu unterschreiben. Wenn der Empfänger nicht der Beseitiger oder der Verwerter ist und wenn er für eine Abfallverbringung nach Eintreffen im Empfängerstaat die Verantwortung übernimmt, muss er Feld 17 und gegebenenfalls Feld 16 ausfüllen.

Feld 1: Die zuständige Behörde am Versandort trägt die Notifizierungsnummer ein (die von Feld 3 des Notifizierungsformulars übertragen wird).

Feld 2 (siehe Anhang II Teil 2 Nummer 1): Bei einer Sammelnotifizierung für mehrmalige Verbringungen tragen Sie bitte hier die fortlaufende Nummer der Verbringung und die geplante Gesamtzahl der Verbringungen aus Feld 4 des Notifizierungsformulars ein (Beispiel: für die vierte von insgesamt elf im Rahmen der betreffenden Sammelnotifizierung geplanten Verbringungen ist ‚4/11‘ einzutragen). Bei einer Einzelnotifizierung tragen Sie bitte ‚1/1‘ ein.

Felder 3 und 4: Übertragen Sie bitte die Angaben zum Notifizierenden¹ und zum Empfänger aus den Feldern 1 und 2 des Notifizierungsformulars in diese Felder.

Feld 5 (siehe Anhang II Teil 2 Nummer 6): Geben Sie bitte das tatsächliche Gewicht des Abfalls in Tonnen an (1 Tonne (t) entspricht 1 Megagramm (Mg) oder 1 000 kg). In einigen Drittstaaten kön-

nen auch Mengenangaben in Kubikmetern (1 m³ entspricht 1 000 Liter) oder anderen metrischen Einheiten, wie Kilogramm oder Liter, akzeptiert werden. Wenn andere metrische Einheiten verwendet werden, kann die Maßeinheit angegeben und die im Formular vorgegebene Einheit durchgestrichen werden. Fügen Sie nach Möglichkeit Kopien von Wiegekarten bei.

Feld 6 (siehe Anhang II Teil 2 Nummer 2): Geben Sie bitte hier das Datum des tatsächlichen Beginns der Verbringung an (beachten Sie auch die Anweisungen zu Feld 6 des Notifizierungsformulars.)

Feld 7 (siehe Anhang II Teil 2 Nummern 7 und 8): Die Verpackungsarten sind unter Verwendung der Codes des dem Begleitformular beigefügten Verzeichnisses der Abkürzungen und Codes anzugeben. Wenn bei der Handhabung besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen sind, wie sie beispielsweise in den für Arbeitnehmer bestimmten Anweisungen der Erzeuger für die Handhabung vorgeschrieben sind, in Sicherheits- und Gesundheitsschutzinformationen, unter anderem Informationen über den Umgang mit ausgelaufenen/verschütteten Abfällen, und in Merkblättern mit Anweisungen für Unfälle bei der Beförderung („Tremcard“), kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an und fügen Sie die Informationen als Anlage bei. Geben Sie bitte auch die Anzahl der Frachtstücke an, aus denen die Lieferung besteht.

Felder 8 a, b und c (siehe Anhang II Teil 2 Nummern 3 und 4): Tragen Sie hier bitte die verlangten Informationen ein (Registriernummer nur falls anwendbar, Anschrift mit Angabe des Landes, Telefon- und Faxnummern mit Ländervorwahl). Wenn mehr als drei Transportunternehmen beteiligt sind, sollten die entsprechenden Angaben zu jedem einzelnen Transportunternehmen dem Begleitformular als Anlage beigefügt werden. Die Angaben zur Transportart und das Übergabedatum sollte das Transportunternehmen bzw. sein Vertreter, der die Lieferung übernimmt, machen und an dieser Stelle auch unterschreiben. Eine Kopie des unterschriebenen Begleitformulars verbleibt beim Notifizierenden. Bei jeder nachfolgenden Übergabe der Lieferung hat das neue Transportunternehmen oder sein Vertreter, das oder der die Lieferung

¹In einigen Drittstaaten können stattdessen auch Angaben zur zuständigen Behörde am Versandort gemacht werden.

übernimmt, dieselben Angaben zu machen und das Formular zu unterschreiben. Eine Kopie des unterschriebenen Formulars verbleibt bei dem jeweils vorherigen Transportunternehmen.

Feld 9: Tragen Sie bitte hier die Angaben aus Feld 9 des Notifizierungsformulars ein.

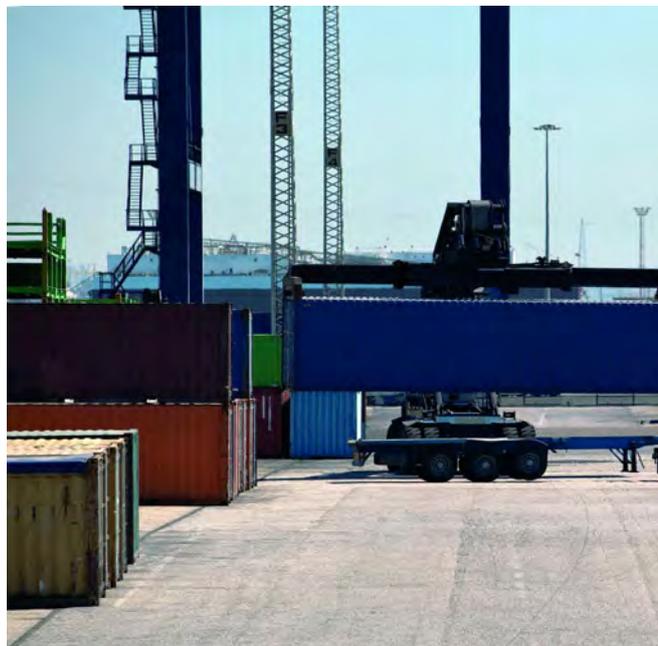
Felder 10 und 11: Tragen Sie bitte hier die Angaben aus den Feldern 10 und 11 des Notifizierungsformulars ein. Wenn der Beseitiger oder Verwerter identisch mit dem Empfänger ist, tragen Sie bitte in Feld 10 den Vermerk ‚siehe Angaben in Feld 4‘ ein. Falls es sich bei dem Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren um ein in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführtes Verfahren handelt (gemäß Anhang IIA oder IIB der Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle), genügen die Angaben zur Anlage, in der dieses Verfahren angewandt wird, in Feld 10. Sonstige Angaben zu etwaigen nachfolgenden Anlagen, in denen in R12/R13 oder D13–D15 aufgeführte Verfahren angewandt werden, und zu der/den nachfolgenden Anlage/n, in der/denen das/ die in D1–D12 oder R1–R11 aufgeführte/n Verfahren angewandt wird/werden, brauchen im Begleitformular nicht gemacht zu werden.

Felder 12, 13 und 14: Tragen Sie bitte hier die Angaben aus den Feldern 12, 13 und 14 des Notifizierungsformulars ein.

Feld 15 (siehe Anhang II Teil 2 Nummer 9): Bei Beginn der Verbringung hat der Notifizierende (oder der als Notifizierender auftretende Händler oder Makler) das Begleitformular zu unterschreiben und zu datieren. In einigen Drittstaaten kann die zuständige Behörde am Versandort oder der Abfallerzeuger gemäß dem Basler Übereinkommen das Begleitformular unterschreiben und datieren. Gemäß Artikel 16 Buchstabe c VVA sind Kopien des Notifizierungsformulars mit der schriftlichen Zustimmung, einschließlich etwaiger Auflagen, der betroffenen zuständigen Behörden dem Begleitformular beizufügen. Einige Drittstaaten können verlangen, dass Originale beigefügt werden.

Feld 16 (siehe Anhang II Teil 2 Nummer 5): In diesem Feld kann jede an einer Verbringung beteiligte Person (der Notifizierende oder gegebenenfalls die zuständige Behörde am Versandort, der Empfänger, jede sonstige zuständige Behörde, das Transportunternehmen) Einträge in besonderen Fällen vornehmen, in denen die

nationalen Rechtsvorschriften ausführlichere Angaben zu einer bestimmten Position vorschreiben (z. B. Angaben zu dem Hafen, in dem ein Wechsel des Verkehrsträgers erfolgt, zu der Anzahl der Container und ihren Kennnummern oder zusätzliche Nachweise oder Stempel, um kenntlich zu machen, dass die zuständigen Behörden der Verbringung zugestimmt haben). Geben Sie bitte die Beförderung (Ein- und Ausgangsorte aller betroffenen Staaten, einschließlich Eingangszollstelle und/oder Ausgangszollstelle und/oder Ausfuhrzollstelle der Gemeinschaft) sowie den Transportweg (Transportweg zwischen den Eingangs- und Ausgangsorten), einschließlich möglicher Alternativen, auch für den Fall unvor-



hergesehener Umstände, in Feld 16 an oder fügen Sie eine Anlage mit diesen Angaben bei.

Feld 17: Dieses Feld hat der Empfänger auszufüllen, wenn er nicht mit dem Beseitiger oder Verwerter identisch ist (vgl. Nummer 15 dieser Anweisungen) und wenn er für den Abfall nach Eintreffen der Lieferung im Empfängerstaat Verantwortung übernimmt.

Feld 18: Dieses Feld hat der bevollmächtigte Vertreter der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage bei Erhalt der Abfalllieferung auszufüllen. Kreuzen Sie bitte an, um welche Art der Anlage es sich handelt. In Bezug auf die in Empfang genommene Abfallmenge beachten Sie bitte die besonderen Hinweise für Feld 5 und 6 dieser Anweisungen.

Das letzte Transportunternehmen erhält eine unterschriebene Kopie des Begleitformulars. Wird der Empfang der Lieferung aus irgendeinem Grund verweigert, muss der Vertreter der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage unverzüglich die für ihn zuständigen Behörden informieren. Gemäß Artikel 16 Buchstabe d oder, falls anwendbar, Artikel 15 Buchstabe c VVA und gemäß OECD-Beschluss sind dem Notifizierenden und den zuständigen Behörden in den betroffenen Ländern (mit Ausnahme der OECD-Durchführstaaten, die das Sekretariat der OECD darüber informiert haben, dass sie keine Kopien des Begleitformulars übermittelt bekommen möchten) innerhalb von drei Tagen unterschriebene Kopien des Begleit-

formulars zu übermitteln. Das Original des Begleitformulars verbleibt bei der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage.

Jede Anlage, die ein Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren, auch ein in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführtes Verfahren, anwendet, muss den Empfang der Abfalllieferung bestätigen. Eine Anlage, die ein in D13–D15 oder R12/R13 bzw. ein in D1–D12 oder R1–R11 aufgeführtes Verfahren im Anschluss an ein in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführtes Verfahren im selben Land anwendet, braucht

hingegen den Empfang der Lieferung von einer D13–D15-, R12- oder R-13-Anlage nicht zu bestätigen. In einem solchen Fall braucht der endgültige Empfang der Lieferung nicht in Feld 18 bestätigt zu werden. Geben Sie bitte die Art des Beseitigungs- oder Verwertungsverfahrens unter Verwendung der R- oder D-Codes der Anhänge IIA oder IIB der Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle an sowie den ungefähren Termin, zu dem die Beseitigung oder Verwertung des Abfalls abgeschlossen sein wird.

Feld 19: Dieses Feld muss vom Beseitiger oder Verwerter zur Bescheinigung des Abschlusses der Beseitigung oder Verwertung des Abfalls ausgefüllt werden. Gemäß Artikel 16 Buchstabe e oder, falls anwendbar, Artikel 15 Buchstabe

d VVA und gemäß OECD-Beschluss sind dem Notifizierenden und den zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort und der für die Durchfuhr zuständigen Behörde (gemäß OECD-Beschluss nicht erforderlich) so bald wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Abschluss der Verwertung oder Beseitigung und nicht später als 1 Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle, unterschriebene Kopien des Begleitformulars mit ausgefülltem Feld 19 zu übermitteln. Einige Drittstaaten, die nicht OECD-Mitgliedsländer sind, können nach dem Basler Übereinkommen verlangen, dass dem Notifizierenden und der zuständigen Behörde am Versandort unterschriebene Kopien des Formulars mit ausgefülltem Feld 19 übermittelt werden. Bei in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführten Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren genügen die Angaben zu der Anlage, die dieses Verfahren anwendet, in Feld 10, und sonstige Angaben zu etwaigen nachfolgenden Anlagen, die in R12/R13 oder D13–D15 aufgeführte Verfahren anwenden, und zu der/den nachfolgenden Anlage/n, die in D1–D12 oder R1–R11 aufgeführte Verfahren anwendet/anwenden, brauchen im Begleitformular nicht gemacht zu werden.

Die Beseitigung oder Verwertung von Abfällen muss von der Anlage, die ein Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren, auch ein in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführtes Verfahren anwendet, bescheinigt werden. Deshalb sollte eine Anlage, die ein in D13–D15 oder R12/R13 aufgeführtes Verfahren oder ein in D1–D12 oder R1–R11 aufgeführtes Verfahren im Anschluss an ein in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführtes Verfahren im selben Land anwendet, Feld 19 nicht zur Bescheinigung der Verwertung oder Beseitigung des Abfalls verwenden, da dieses Feld bereits von der Anlage ausgefüllt worden sein muss, die das in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführte Verfahren angewandt hat. Die Art und Weise der Bescheinigung der Beseitigung und Verwertung ist in diesem speziellen Fall von jedem Staat gesondert zu bestimmen.

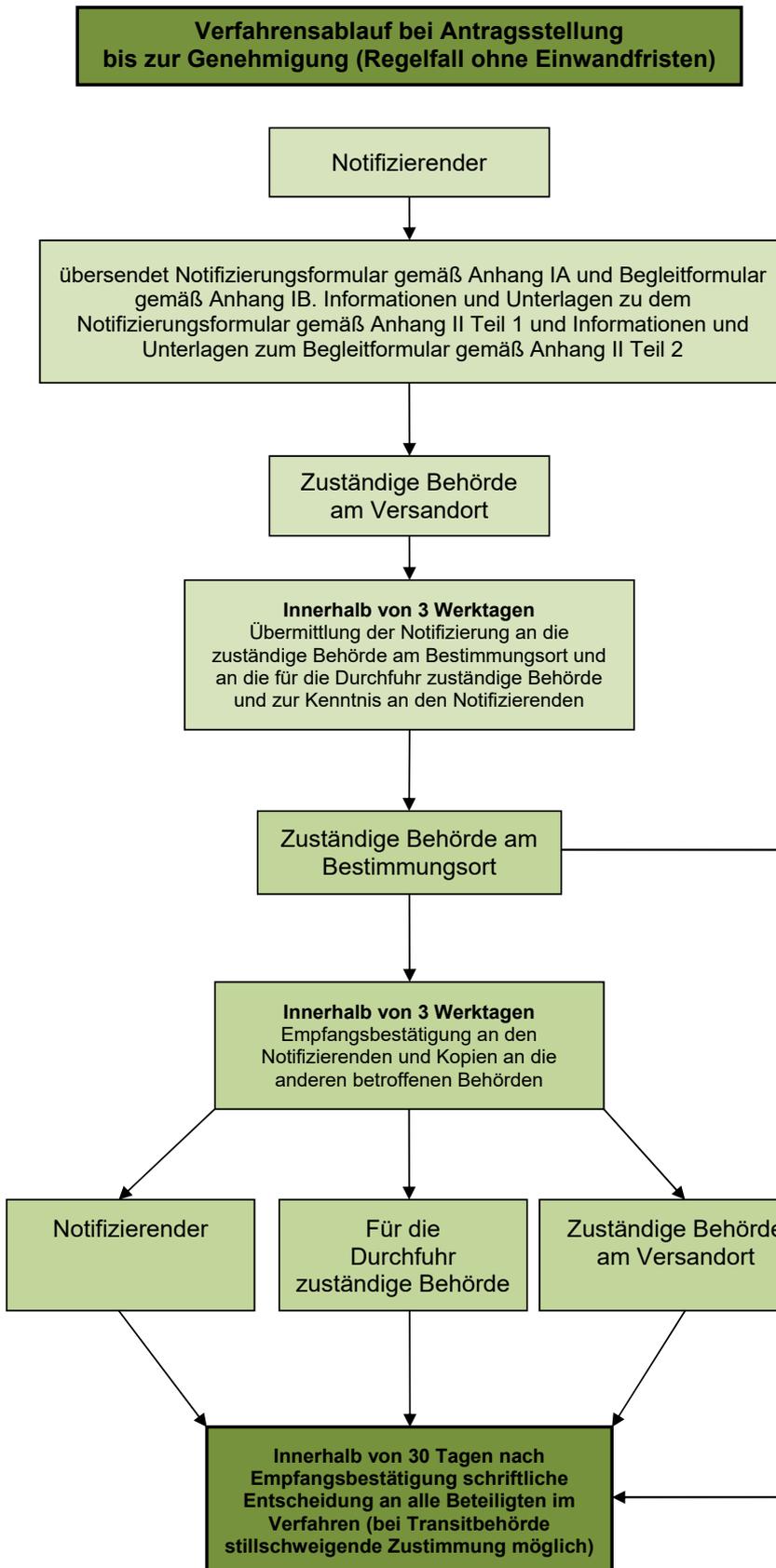
Felder 20, 21 und 22: Die Felder sind den Zollstellen an den Grenzen der Gemeinschaft zu Kontrollzwecken vorbehalten.



Abbildung 6: Grafik zum Ablauf des Notifizierungsverfahrens

Wie läuft das Notifizierungsverfahren ab?

Teil 1: Notifizierung



Die Notifizierung ist über die zuständige Behörde am Versandort vorzunehmen. Der Notifizierende legt der Versandortbehörde dazu alle für die Notifizierung erforderlichen Unterlagen einschließlich der notwendigen Kopien für alle beteiligten Behörden vor. Die Versandortbehörde prüft sodann, ob die Notifizierung ordnungsgemäß ausgeführt wurde, übersendet in diesem Fall die Unterlagen innerhalb von drei Werktagen an die Bestimmungsortbehörde sowie an alle betroffenen Transitlandbehörden und informiert den Notifizierenden. Die Versandortbehörde kann allerdings die Weiterleitung der Unterlagen verweigern, wenn sie innerhalb der Frist von drei Werktagen Unterlagen nachfordert oder einen Einwand gegen die Notifizierung erhebt.

Spätestens drei Werktage nach Erhalt der vollständigen Unterlagen übermittelt die zuständige Behörde am Bestimmungsort den anderen Behörden und dem Notifizierenden eine sogenannte Empfangsbestätigung. Spätestens 30 Tage nach Übermittlung der Empfangsbestätigung geben alle beteiligten Behörden ihre Entscheidung zur geplanten Notifizierung ab, entweder Zustimmung ohne Auflagen, Zustimmung mit Auflagen oder Einwanderhebung (vgl. Abbildung 6).

Teil 2: Begleitformular

Nachdem alle Zustimmungen zur Notifizierung vorliegen, trägt der Notifizierende das tatsächliche Datum der Verbringung in das Begleitformular ein und füllt dieses soweit wie möglich aus. Daraufhin übermittelt der Notifizierende den betroffenen zuständigen Behörden und dem Empfänger der Abfälle mindestens drei Werktage vor der geplanten Verbringung Kopien des ausgefüllten und unterschriebenen Begleitformulars. Das Begleitformular im Original und das Notifizierungsformular in Kopie sowie die Kopien der Zustimmungsbescheide sind beim Transport mitzuführen. Die Entsorgungsanlage bestätigt auf dem Begleitformular die Annahme der Abfälle spätestens drei Kalendertage nach deren Erhalt und übermittelt dieses dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden. Spätestens 30 Kalendertage nach Abschluss der Entsorgung und nicht später als ein Jahr nach Erhalt der Abfälle bestätigt die Entsorgungsanlage dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden die durchgeführte Verwertung oder Beseitigung, indem sie ihnen eine unterzeichnete Kopie des Begleitformulars übermittelt. Werden die Abfälle unmittelbar nach Annahme (z. B. innerhalb von drei Kalendertagen) in der Entsorgungsanlage dem in der Notifizierung angegebenen Entsorgungsverfahren unterzogen, so kann die Bescheinigung über die Annahme und die Entsorgung gleichzeitig übermittelt werden. In diesem Fall entfällt der letzte Schritt wie oben beschrieben (vgl. Abbildung 7, Seite 38).

Was sind vorläufige Verwertungs- und Beseitigungsverfahren und welche Auswirkungen haben diese auf das Notifizierungsverfahren?

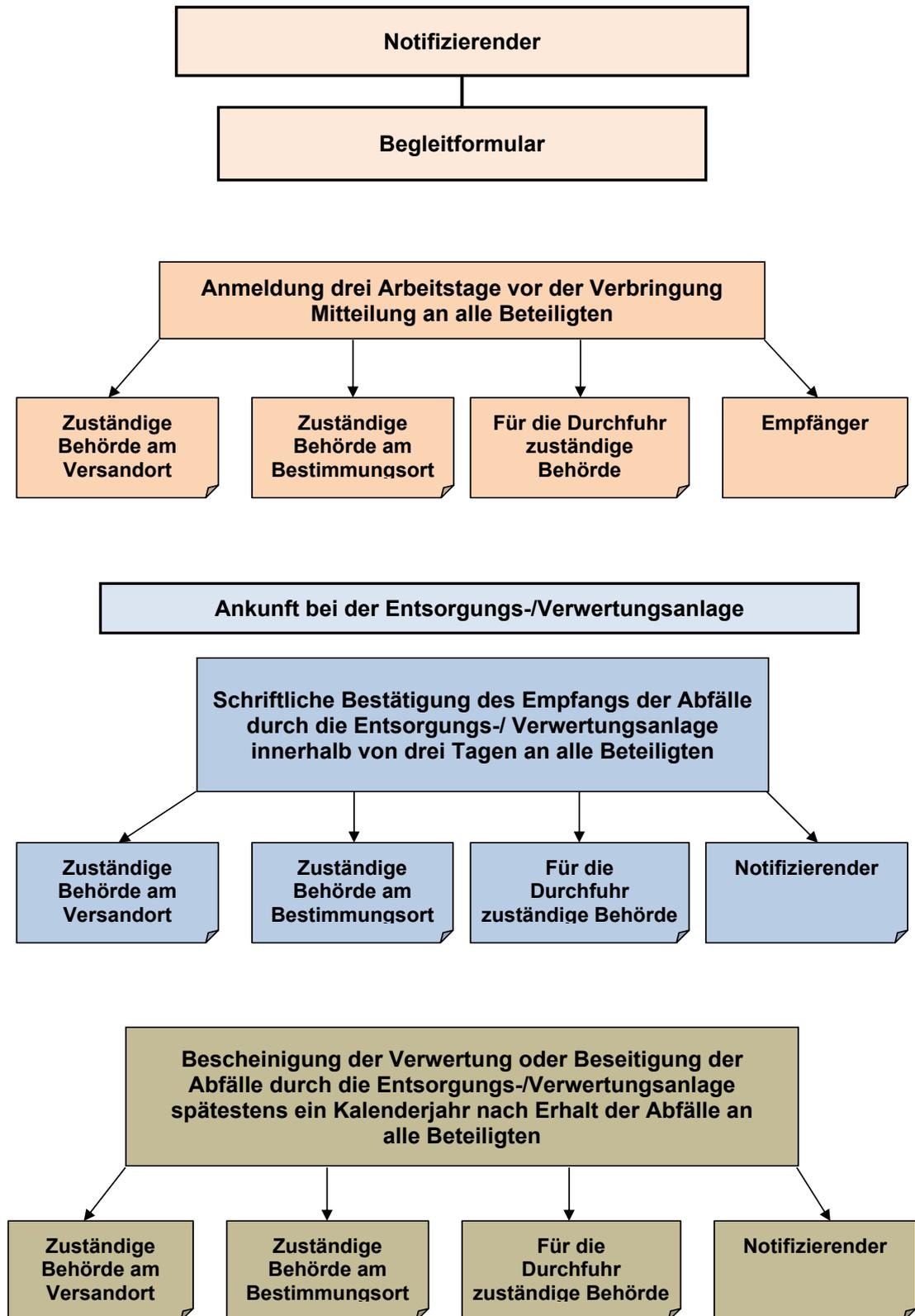
Ein vorläufiges Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahren liegt vor, wenn folgende Verfahren gemäß Artikel 2 Nr. 5 und 7 der VVA zur Anwendung

kommen: R12, R13, D13, D14 und D15. Wird eines dieser Verfahren beim Entsorger durchgeführt, so sind die weiteren Abfallbehandlungen nach diesem vorläufigen Verfahren und die diese Behandlungen durchführenden Entsorgungsanlagen gegenüber den zuständigen Behörden im Notifizierungsformular anzugeben, von den Behörden zu prüfen und in die behördlichen Entscheidungen einzubeziehen. Die Verfahrensweise regelt Artikel 15 VVA. Es ist insbesondere zu beachten, dass, sofern die Entsorgungsanlage, die die endgültige Verwertung oder Beseitigung vornimmt, in einem anderen als dem Empfängerstaat ansässig ist, eine erneute Notifizierung zu dieser Entsorgungsanlage eingereicht werden muss. Da hiervon die ursprüngliche Versandortbehörde auch betroffen ist, ist diese Notifizierung ihr gegenüber anzuzeigen und von dieser ebenfalls zu genehmigen. Darüber hinaus hat die endgültige Entsorgungsanlage die Annahme der Abfälle zu bestätigen. Auf EU-Ebene wurden sogenannte Anlaufstellen-Leitlinien zu bestimmten Themengebieten der VVA erarbeitet. Die Leitlinien Nr. 3 befassen sich mit der Frage, wie nach einer vorläufigen Verwertung/Beseitigung die weitere (finale) Entsorgung der Abfälle dokumentiert werden soll.

Die Besonderheiten bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung zur vorläufigen Verwertung und Beseitigung können auf der SAM-Website, www.sam-rlp.de, im Merkblatt 13 nachgelesen werden.



Abbildung 7: Grafik zum Ablauf des Begleitscheinverfahrens



SAM



Anhang

Allgemeine Hinweise	40
Kontakt	41

Allgemeine Hinweise

Gültigkeit der Notifizierung

Eine Notifizierung kann grundsätzlich maximal für ein Jahr (z. B. 01.06.2023 bis 31.05.2024) beantragt werden.

Einzureichende Unterlagen

Pflichtangaben im Notifizierungs- und Begleitformular, die in dieser Broschüre bereits ausführlich dargestellt wurden, können dem Anhang II Teil 1 und 2 der VVA entnommen werden. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde weitere Unterlagen und Informationen verlangen, die abschließend in Anhang II Teil 3 der VVA aufgeführt sind.

Einwände

Behörden können Einwände gegen geplante Verbringungen erheben, d. h. die Zustimmung zu einer geplanten Notifizierung ablehnen. Diese Einwände müssen sich auf die in den Artikeln 11 (Beseitigung) und 12 (Verwertung) genannten Gründe stützen.

Zustimmung

Die zuständigen Behörden am Bestimmungsort und Versandort sowie die für die Durchfuhr zuständigen Behörden verfügen nach der Übermittlung der Empfangsbestätigung durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort gemäß Artikel 8 über eine Frist von 30 Tagen, um in Bezug auf die notifizierte Verbringung schriftlich eine Entscheidung zu treffen.

Die Zustimmungen durch die zuständigen Behörden können mit oder ohne Auflagen erfolgen. Die Transitbehörde kann stillschweigend zustimmen.

Differenzen bezüglich der Einstufung

Können die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort keine Einigung darüber erzielen, ob es sich um Abfälle oder Nichtabfälle handelt, so wird das betreffende Material als Abfall behandelt. Können die zuständigen Behörden am Versand- und Bestimmungsort keine Einigung darüber erzielen, ob der Abfall grün gelistet oder

notifizierungsbedürftig ist, so wird er als notifizierungsbedürftig angesehen. Können die zuständigen Behörden am Versand- und Bestimmungsort keine Einigung darüber erzielen, ob eine Abfallbehandlung als Verwertung oder als Beseitigung einzustufen ist, so gelten die Bestimmungen für die Beseitigung.

Elektronisches Notifizierungsverfahren

Artikel 26 Absatz 2 Nr. c) und Absatz 4 eröffnen die Möglichkeit zum Datenaustausch auf elektronischem Weg. Erforderlich ist allerdings eine vorherige behördliche Zustimmung sowie die elektronische Authentifizierung gemäß der Richtlinie 1999/93/EG oder einem vergleichbaren elektronischen Authentifizierungssystem.

Kosten

Für die Bearbeitung der Notifizierungsunterlagen und Erteilung der Zustimmungen sowie die Überwachung auf der Grundlage der Begleitformulare werden gemäß der „Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle für Sonderabfälle“ Gebühren erhoben. Die Einzelheiten hierzu können auf der Website der SAM www.sam-rlp.de nachgelesen werden.

Vollzugshilfe

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat eine Vollzugshilfe zur VVA veröffentlicht (LAGA-Mitteilung 25, siehe www.laga-online.de, Rubrik „Publikationen“).

Leitlinien

Die europäische Kommission hat zusammen mit den EU-Mitgliedsstaaten zu bestimmten Themengebieten sogenannte „Anlaufstellen-Leitlinien“ erarbeitet, die eine Hilfestellung für den Vollzug der grenzüberschreitenden Abfallverbringung geben sollen. Diese Leitlinien dokumentieren die gemeinsame Auffassung aller Mitgliedsstaaten zur Auslegung der VVA, sind bisher jedoch rechtlich unverbindlich. Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Leitlinien:

- Nr. 1: Leitlinie zur Verbringung von Elektro- und Elektronikaltgeräten,
- Nr. 2: Leitlinie zu Informationen beim Import von Militärabfällen,
- Nr. 3: Leitlinie zu Artikel 15 Buchstabe e – Bescheinigung für die nicht vorläufige Verwertung oder Beseitigung,
- Nr. 4: Leitlinie zur Klassifizierung von Elektro- und Elektronikaltgeräten und Flugaschen,
- Nr. 5: Leitlinie zur Einstufung von Holzabfällen in den Einträgen B3050 oder AC170,
- Nr. 6: Leitlinie zur Einstufung von Schlacken aus der Behandlung von Kupferlegierungen in den Einträgen GB040 und DB1100,
- Nr. 7: Leitlinie zur Einstufung von Glasabfällen, die von Kathodenstrahlröhren stammen, in den Einträgen B2020 oder A2010 und
- Nr. 8: Leitlinie zur Einstufung von toner- und druckfarbenthaltenen Kartuschen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen,
- Nr. 9: Leitlinie zur Verbringung von Altfahrzeugen.
- Nr. 10 Leitlinie zur Verbringung von Abfällen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen
- Nr. 11 Leitlinie über die Spezifikation eines Datenmodells für den elektronischen Datenaustausch unter der VVA
- Nr. 12 Leitlinie zur Einstufung von Kunststoffabfällen

Sammelnotifizierung

Sammelnotifizierung bedeutet, anders als bei dem nationalen Sammelentsorgungsnachweisverfahren, dass mehrere Abfalltransporte vom selben Standort aus auf der Grundlage einer einzigen Notifizierung erfolgen. Dazu müssen die Begleitformulare kopiert und anschließend durchnummeriert werden.

Standort der Verbringung

Bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung gilt, dass immer nur von einem Standort aus notifiziert werden darf.

Stornierung von angemeldeten Transporten

Können rechtzeitig angemeldete Transporte nicht wie vorgesehen an dem geplanten Tag der Verbringung durchgeführt werden, so sind diese bei den zuständigen Behörden unverzüglich zu stornieren. Die Transporte müssen dann jedoch, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden sollen, erneut 3 Werktage vorher angemeldet werden.

Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung

Für Verwertungsanlagen mit behördlicher Vorabzustimmung nach Artikel 14 sind Verfahrenserleichterungen möglich, die allerdings nur dann greifen, wenn alle betroffenen Behörden zustimmen. Nicht näher spezifiziert ist der Begriff „spezielle Verwertungsanlagen“. Nicht darunter fallen insbesondere Anlagen, in die Abfälle zur vorläufigen Verwertung (Verfahren R12 und R13) bestimmt sind. Das Verfahren der schriftlichen Notifizierung ist auch von Verwertungsanlagen durchzuführen.

Kontakt

Noch Fragen? Gerne helfen die Ansprechpersonen der SAM weiter:

Notifizierung:

Felix Ursin

E-Mail: notifizierung@sam-rlp.de

Telefon: +49 (0) 6131 98298-60

Allgemeine Informationspflichten:

Ulrich Jeltsch

E-Mail: ulrich.jeltsch@sam-rlp.de

Telefon: + 49 (0) 6131 98298-17

Telefax: + 49 (0) 6131 98298-22

Der QR-Code führt direkt auf die SAM-Rubrik „Abfallverbringung“ mit weiteren Informationen oder über <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung/>



SAM



SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34
55130 Mainz
Telefon: +49 (0) 6131 98298-0
Telefax: +49 (0) 6131 98298-22
E-Mail: info@sam-rlp.de
Internet: <https://sam-rlp.de/>

Sonderabfallprobleme zuSAMmen lösen